

Die Bußinstitution in Karthago unter Cyprian.

Von
Prof. **Karl Müller** in Breslau.

Die Briefsammlung Cyprians eignet sich in besonderem Mafs zu Seminarübungen. Sie giebt für einzelne Fragen das Material fast vollständig und bietet dabei Probleme, die nur durch sorgsamste Behandlung des einzelnen gelöst werden können und doch zugleich in den Zusammenhang der großen Fragen der Kirchengeschichte hineinführen¹. Ich habe daher schon vor einer Reihe von Jahren nach ihnen gegriffen und sie im Zusammenhang mit Tertullians Schriften *De paenitentia* und *De pudicitia* behandelt. Die Probleme der beiden letzteren Schriften sind seither auf meine Anregung hin von E. Preuschen bearbeitet worden². Im verflossenen Wintersemester nahm ich die Sammlung in meinem Seminar noch einmal durch und kam natürlich in manchen

1) Daher kommt es auch wohl, dafs die bekannten Arbeiten über Cyprian Erstlingswerke sind, so Rettberg, *Thascius Caecilius Cyprianus, Bischof von Karthago*, 1831; Fechtrop, *Der h. Cyprian*, 1878; O. Ritschl, *Cyprian von Karthago und die Verfassung der Kirche*, 1885.

2) E. Preuschen, *Tertullians Schriften de paenitentia und de pudicitia mit Rücksicht auf die Bußdisziplin untersucht*. Diss. Gießen 1890. Was seither E. Rolffs, *Das Indulgenzdict des RB. Kallist*, 1893 (TU. XI, 3), über Preuschen hinaus hat gewinnen wollen, erscheint mir meist als sehr unsicher.

Punkten weiter als das erste Mal¹. Ich war schon mit allem so ziemlich fertig, als mir eine neue Schrift von Götz in die Hände fiel², die mich trotz mancher Vorzüge zu vielfachem Widerspruch herausforderte. Ich werde mich im folgenden auf die Bußfrage beschränken, obwohl ich auch sonst dies und das über den Inhalt der Briefsammlung zu sagen hätte.

I.

Der Gang der Verfolgung. Konfessoren und Märtyrer³.

Die decianische Verfolgung beginnt zu Anfang d. J. 250 mit dem Edikt, daß alle Unterthanen des Reichs bis zu einem bestimmten Tag opfern sollen; die sich dessen weigern, werden mit Strafen bedroht⁴. Das Edikt hat zur Folge, daß sich sofort eine Masse Christen zum Opfer drängen⁵; es muß sich, wenn Cyprian nicht maßlos übertreibt, um Tausende gehandelt haben⁶. Andere flüchten

1) Daher vertrete ich nicht mehr alles, was ich in meiner KG. I, 119 gesagt habe.

2) C. Götz, Die Bußlehre Cyprians. Eine Studie zur Geschichte des Bußsakraments, 1895.

3) Die Briefe 5—14 sind nach Fehtrup und O. Ritschls zutreffenden Untersuchungen so zu ordnen: 7. 5. 6. 8. 9. 13. 14. 12. 11. 10. Die Stadien der Verfolgung hat Fehtrup zuerst klar gestellt. Die Citate aus Cyprian sind nach Hartel gegeben.

4) Daß der Bericht des Gregor von Nyssa in der Vita Gregors Thaum. irgendwelche originelle Kenntnis des Edikts gehabt hätte, ist mir mehr als unwahrscheinlich. Was dort steht, läßt sich viel genauer aus Cyprians Briefen und De lapsis feststellen.

5) De lapsis 7—11.

6) Später werden täglich an Tausende von Gefallenen Märtyrerbüchlein ausgegeben 20 2 (528 5). Dazu 14 1 (509 8): die Laienschaft ist ex maxima parte gefallen. Dazu De lapsis 7 (241 17): ad prima statim verba minantis inimici maximus fratrum numerus fidem suam prodidit. Vgl. dazu die Schilderung von c. 8f., die sich auf die Anfänge dieses ersten Stadiums bezieht, da die magistratus die Verfolgung geleitet

und geben damit ihr Vermögen der Konfiskation preis. Cyprian ist schon vor der Publikation des Edikts entwichen, als sich die ersten Ausbrüche der Erregung gegen ihn zeigten und er selbst dadurch eine Gefahr für seine Gemeinde wurde¹. Wie dann der Termin für das Opfer vorüber ist, beginnt die Thätigkeit der städtischen Magistrate: eine Anzahl Christen werden verhaftet, andere verbannt. Aber dabei bleibt es; die Verhafteten werden sogar bald wieder entlassen². Indessen Gemeinde wie Klerus sind durch Abfall, Flucht und Verbannung zum großen Teil wie zersprengt³. Um die Mitte April aber begann das zweite Stadium der Verfolgung, persönlich eingeleitet durch den Prokonsul. Wiederum erfolgten Verhaftungen und nun auch für einen Teil der Eingekerkerten Foltern, erst nur in leichteren Graden⁴, dann aber durch alle Grade hindurch. Der erste, der ihnen erlag, war Mappalicus, der am zweiten Tag, 17. April 250, unter der Folter starb⁵. Bald folgte ein zweites Opfer, Paulus, der an den Folgen der Folter im Kerker starb⁶. Andere kamen trotz aller Qualen mit

haben. Erst c. 13 in. heißt es: *sed tormenta postmodum venerant*. Und nun ist von den neuen Gefallenen so schonend, ja entschuldigend die Rede, wie es der großen Masse der Gefallenen gegenüber sonst nie geschieht. Daraus wird man schließen dürfen, daß der massenhafte Abfall an den Anfang fällt und die Zahl derer, die erst vor den Foltern zurückgeschreckt sind, verhältnismäßig klein war.

1) Ep. 7. 20 1 u. a.

2) Ep. 13 Schlufs nach Cod. Rem. (S. 509 in den Varianten). 14 2 (510 24).

3) Klerus, Flucht 29 (547 17). 34 4 (570 17); Abfall eines Teils des Klerus 14 1 (509 10), von Presbytern 40 (586 8). Zur Zeit von Ep. 43 sind außer den aufständischen Presbytern offenbar nur die drei in Karthago, die im Eingang des Briefs genannt werden; und von ihnen ist Numidicus erst Ep. 40 aus einer andern Gemeinde in das karthagische Presbyterium übernommen worden. Gemeinde: vgl. die 65 Karthager, die an einem Tag in Rom ankommen 21 4 (532 9 ff.).

4) 11 1 (496 11 ff.)

5) Den Todestag hat das karthagische Martyrologium bei Mabbillon, *Vetera analecta* III; Ruinart, *Acta mart. sinc.* (ed. Ratisb. 1859) 632 ff.; Münter, *Primordia eccl. Afr.* 252. — Sonst Ep. 10 4 (492 14 ff.) und Lucian in 22 2 (534 18 ff.): Mappalicus in quaestione.

6) So Lucian a. a. O. 534 18 f.: a quaestione. Daß er nach der

dem Leben davon, so Saturninus und Aurelius ¹. Bei diesen Opfern scheint es jedoch geblieben zu sein: die Liste derer, die an der Folter gestorben sind, ist damit jedenfalls erschöpft ². Allein eine Anzahl Gefangener, an denen die Folter vorübergegangen war, blieb im Kerker zurück. Nach einem kaiserlichen Befehl sollten sie durch Hunger, Durst und Kerkerluft mürbe gemacht werden, und mehrere von ihnen sind Hungers gestorben ³. Nach dem Abzuge des

Folter in den Kerker zurückgebracht worden sei, wäre dann sicher, wenn seine Worte 22 2 (534 4 ff.) nach der Folter gesprochen wären. Das ist aber immerhin wahrscheinlich, da auch Saturninus nach der Folter zunächst in den Kerker zurückgebracht wurde (27 1 [541 7 f.]). Vgl. auch die Parallele zwischen Paulus und Saturninus ebendas.: cum . . . Saturninus post tormenta adhuc in carcere constitutus nullas ejusmodi literas emisit. Lucianus vero non tantum Paulo adhuc in carcere posito u. s. w. Beides bezieht sich aber auf dieselbe Sache, Erteilung von pax.

1) Saturninus 27 1 u. 4 (541 7 ff. 544 11), nicht zu verwechseln mit dem römischen Märtyrer gleichen Namens 21 4 (532 17 ff.). 22 3 (535 12). Aurelius 27 1 (541 13 ff.). 27 4 (544 12). 38 1 (580 1 ff.). 39 4 (584 6). Baluze in den Noten zu seiner Cyprianausgabe 409 u. 421 macht darauf aufmerksam, daß der Aurelius von Ep. 27 nicht derselbe sein könne, wie der von Ep. 38 f. Jener habe nicht schreiben können, dieser sei Lektor geworden. Indessen wissen wir sonst von einem andern Aurelius, der damals in Karthago das Martyrium erlitten hätte, gar nichts, und außerdem wird Aurelius beidemal *adolescens* genannt. Also lag entweder zunächst bei Cyprian ein Irrtum vor oder muß Aurelius die *litteras* nachträglich gelernt haben.

2) Vgl. die Liste der Toten 22 2 (534 17 ff.).

3) Der Text von 21 f. ist bekanntlich sehr schlecht. So auch hier 22 2 (534 8) heißt es nach Hartels Rezension (aus den Emendationen Miodonskis in *Anonymi adv. aleat.* ist wenig zu lernen): *ex quibus jam cum ante hanc tribulationem, cum jussi sumus secundum praeceptum imperatoris fame et siti necari et reclusi sumus in duabus cellis, ita ut † non efficiebat fame et siti. Sed et ignis ab opere pressurae nostrae tam intolerabilis erat, quem nemo portare posset.* Man wird wohl annehmen dürfen, daß haec tribulatio eben durch den Satz *cum jussi sumus* näher bestimmt werden soll. Dann ist vollends klar, was indessen auch sonst einleuchtete, daß die Vorgänge mit Paulus vor diesem Stadium liegen. — Der weitere Text ist wieder verdorben. Aber soviel ist klar, daß Hunger, Durst und die Hitze in den Zellen, wo sie eng aufeinander gepreßt sind, den Tod derer herbeiführen, die 534 19 ff. aufgezählt sind.

Prokonsuls trat wieder Ruhe ein. Der Zustand der Verfolgung bestand freilich fort. Die Edikte blieben in Kraft, und wenn später plötzlich neue Flüchtlinge aus der Provinz, namentlich Bischöfe und Presbyter, in Karthago auftauchen ¹, so wird man daraus schliessen dürfen, daß die Verfolgung stofsweise über die Provinz hinzog, und etwa überall da von neuem ausbrach, wo der Prokonsul auf seinen Reisen erschien. Aber in Karthago blieb die Lage so, daß man zwar stets neue Ausbrüche erwarten konnte ² und daher größte Vorsicht walten lassen mußte — deshalb kam Cyprian immer noch nicht zurück ³ —, daß aber doch niemand mehr verhaftet oder gefoltert wurde.

Als Opfer der Verfolgung werden Märtyrer und Konfessoren genannt. Ehemals hatte man volkstümlich die beiden Namen im selben Sinn gebraucht ⁴. Zu Cyprians Zeit war das in Karthago anders. Da wird abgestuft zwischen den „Aufrechtgebliebenen“ (*stantes*), die bis zum festgestellten Tag nicht geopfert hatten ⁵, den „Bekennern“ (*confessores*), die ihre Weigerung mit irgendwelchen Strafen bezahlt hatten, und den Märtyrern ⁶. Der Unterschied zwischen Märtyrern und Konfessoren ist nun längst bemerkt ⁷, aber auch immer wieder aufser acht gelassen und nie dazu benutzt worden, ihn zu sicherem Verständnis der Briefe Cyprians und der karthagischen Wirren unter ihm zu verwenden ⁸. Da er aber überhaupt noch nicht genauer unter-

1) Von Ep. 32 an. Vorher treten davon keine Spuren hervor.

2) 19 2 (526 13 ff.).

3) 43 1 (591 5 ff.).

4) S. zuletzt K. J. Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche I, 67 ff.

5) De lapsis 2 (238 14 ff.).

6) De lapsis 4 (239 9) unterscheidet *martyrum caelestes coronas, confessorum glorias spirituales, stantium virtutes*. Die Dreiteilung auch sonst oft.

7) Statt aller weiteren Belege F. X. Kraus, Realencyklopädie der christl. Altertümer I, 327a; K. J. Neumann a. a. O. 67.

8) So namentlich auch nicht von Fechtrop und O. Ritschl. Was Ritschl 32 2 darüber sagt, reicht bei weitem nicht aus und ist zudem schief.

sucht und ganz scharf festgestellt worden ist, so wird es sich immer noch lohnen, dies in den Hauptpunkten einmal zu thun.

Zunächst ist zu bemerken, daß Cyprian die Opfer des ersten Stadiums, da man über Verhaftung und Verbannung nicht hinausging, ausschließlich als Konfessoren bezeichnet¹. Erst von da an, wo die Folter eintritt, spricht er von Märtyrern². Wie man schon danach vermuten möchte, daß die Grenze zwischen beiden Gruppen in irgendeiner Weise durch die Folter gebildet wird³, so wird das auch sonst bestätigt. Cyprian schreibt an Märtyrer und Konfessoren zusammen, weil sie miteinander im Kerker sind, unterscheidet aber die beiden Klassen deutlich eben daran, daß die einen gefoltert sind, die andern nicht⁴. Dagegen werden die römischen Gemeindeglieder, die über ein Jahr lang im Kerker eingesperrt sind, immer nur als Konfessoren bezeichnet⁵, und auch bei ihnen ist deutlich, daß sie nur darum nicht Märtyrer geworden sind, weil sie nicht gefoltert wurden⁶. So wird auch der römische Bischof Lucius durch

1) Die Gefangenen: 479 8. 14. 480 2. 504 12. 505 17 f. 506 4. 510 20. 512 12 f. Auch 10 1 (490 7) und 11 1 (496 10) beim Rückblick auf das erste Stadium. Die Verbannten: z. B. 10 1 (490 7). 13 4 (507 2 f. wo zu *nomen vestrum* (d. h. *confessorum*) die *extorres* gezählt werden). 19 2 (526 10. 12). 21 4 (532 10) mit 2 (531 5). 25. Nur an zwei Stellen ist auch von *martyres* die Rede 481 12. 483 8. Aber die zweite Stelle ist ein allgemeiner Satz, der nicht auf die angeredeten Konfessoren beschränkt bleibt, und die erste weist gerade auf die Zukunft, auf das, was die Konfessoren noch werden sollen.

2) Adresse von Ep. 10 (490 2): *martyribus et confessoribus*. Der Brief redet deutlich zuerst die an, die gefoltert sind und deren Tod teils schon eingetreten ist, teils demnächst erwartet wird. Erst 494 1 wendet er sich mit *ceteri quoque* an die Gefangenen, die noch nicht gefoltert sind. Der Titel *confessores* kommt da nicht vor. Aber die Gliederung des Briefs erklärt die der Adresse.

3) Vgl. auch 6 2 (481 12) *tormentis quae martyras Dei consecrant*.

4) Vgl. Anm. 3. Daß der Doppeltitel in 10 u. 15 gegenüber von Ep. 6 nicht zufällig ist, beweist auch die Art, wie diese Briefe 20 2 (527 18 = Ep. 6 [528 6] = Ep. 15) erwähnt werden. Die Gefolterten heißen sogleich Märtyrer 492 15. 495 1 f. Dann die Briefe von 15 an.

5) 30 4 f. 27 4. 28. 30 4. 31 Inscr. und öfter später.

6) Sie haben nicht wie andere, die gefoltert worden sind (*contigit*

die Verbannung nur Konfessor, und sein Martyrium ist vorläufig noch aufgeschoben ¹.

Anderseits bekommen aber den Märtyrertitel alle Konfessoren, die infolge oder während ihrer Strafen gestorben sind, im Kerker, in der Verbannung, an Krankheit, Entbehrenungen oder Strapazen, die auf ihrer Flucht von Räubern gemordet oder von wilden Tieren zerrissen wurden ². Aber es ist zu beachten, daß der Märtyrername für diese Nichtgefolterten durchaus nicht selbstverständlich ist, ihnen vielmehr nur wie eine besondere Anerkennung zuteil wird. Deutlich besteht auch hier der Grundsatz, daß ein Märtyrer an sich die Foltern durchgemacht haben müsse ³.

Endlich aber hat Cyprian in der spätesten Zeit, in der Verfolgung Valerians, auch die als Märtyrer angedet, die ohne gefoltert zu sein, in Bergwerke verbannt wurden ⁴, und hat auch dem römischen Bischof Lucius, der nach kurzer Verbannung friedlich zu Hause gestorben ist, den Titel gegeben ⁵. Aber wie dort der Name offenbar nur gebraucht wird, weil man den Tod mit Sicherheit erwartet ⁶, so ist auch bei Lucius der Titel wohl nur deshalb gebraucht, weil er mit dem Märtyrer Cornelius zusammen genannt wird.

Trotzdem sprechen nun aber entscheidende Thatsachen

hic per tormenta consummari martyria), das Martyrium durchgemacht 545 13 ff., aber es kann noch kommen 552 23 ff. 558 14 ff.

1) 61 2. 4 (696 3. 698 2 f.).

2) 12 1 (502 16 f. 503 11 f.). 55 3 (627 8 f.): *Moyse tunc adhuc confessore nunc jam martyre*: er ist im Kerker gestorben. Sodann 58 4 (bes. 660 1 ff.); 61 3 (696 23) von Cornelius von Rom, der im Exil gestorben ist. Ebenso 67 6 (741 6). 68 5 (748 12).

3) 12 1 (502 16 ff.): *omnium qui etsi torti non sunt, in carcere tamen glorioso exitu mortis excedunt u. s. w.* mit Z. 19 und 503 1 f.: *qui se tormentis et morti ... se obtulit u. s. w.*

4) 76 Inscr. (827 16) mit 828 9—11, wonach sie noch nicht gefoltert, sondern (829 3) nur Prügelstrafe ertragen haben.

5) 68 5 (748 12).

6) Z. B. 833 7: *jam jamque de saeculo recessuri ad martyrum munera et domicilia divina properate*. Hierher gehört es wohl auch, wenn der römische Konfessor Celerin die karthagischen Konfessoren, die im Kerker dem Hungertod entgegensehen, als Märtyrer bezeichnet, 21 2 (531 6).

dagegen, daß alle Gefolterten ohne weiteres den Märtyrertitel behalten haben, ob sie gestorben sind oder nicht. Wie es scheint, haben die Konfessoren selbst nur die Toten als Märtyrer schlechthin bezeichnet und die Lebenden nur im Hinblick auf ihren nahen Tod ¹. Vor allem aber kommt es mehrfach vor, daß solche, die gefoltert waren, später von Cyprian nur als Konfessoren bezeichnet werden, so Aurelius ², so ein auswärtiger Presbyter Numidicus ³, und vielleicht ist auch Celerin dahin zu zählen ⁴. Aus ihrer Zahl war Aurelius einst von Cyprian jedenfalls unter die Märtyrer gerechnet worden, aber zu einer Zeit, da man als selbstverständlich

1) Ep. 21—23 sind durchaus unter der Erwartung geschrieben, daß die noch lebenden karthagischen Konfessoren ihrem sicheren Tod entgegengehen, und speziell ist die Bitte, die Celerin an Lucian richtet und die Lucian gewährt, ganz im Hinblick auf das nahe Ende geschehen. (Vgl. darüber Weiteres unter II 3). Daher die Anrede 531 6 vobis martyribus. Daher werden bei Lucian als Märtyrer kurzweg nur die Verstorbenen bezeichnet, 534 3 f. 17 ff.. Wenn Lucian den Celerin anredet: jam inter martyres deputande (513 12 f.), so ist darin schon ausgedrückt, daß er eigentlich nicht Märtyrer ist. — Über 23 (536 5 f.) vgl. unter II 3.

2) 39 5 (584 6 mit 14). Dem steht 38 2 (580 25 f.) natürlich nicht entgegen.

3) 43 1 (590 12 f.) vgl. mit Ep. 40.

4) Die Nachrichten über Celerinus sind öfters zusammengestellt worden, zuletzt von O. Ritschl 45 2. Doch hat Ritschl mit Unrecht zwischen dem Celerin unterschieden, der aus Cyprians Briefsammlung bekannt ist, und einem andern römischen C., der in einem Brief des Cornelius (Euseb. VI, 43 6) genannt ist. Cyprian nennt auch ihn 543 7 und 584 4. 14 nur Konfessor. Celerin ist gleich zu Anfang der Verfolgung eingezogen worden und hat dabei schwere körperliche Marter erduldet. Ob er gefoltert worden ist, ist nicht ganz klar. Cornelius sagt von ihm, er habe πάσας βασάνους ertragen; Cyprian spricht von schweren vulnera, die er im Kerker davongetragen habe, von diu et permanentibus poenis longae conluctationis, und unterscheidet diese Qualen von denen anderer, die nur ein breve compendium vulnerum ertragen haben. Das Wort tormentum (= βασανος) gebraucht er nicht von ihm. — Celerins Kerkerhaft hat nur 19 Tage gedauert (582 15). Zu der Zeit, da er Ep. 21 schreibt, ist er offenbar wieder frei. Er selbst blickt 530 3 auf die Zeit seiner „florida confessio“ zurück. Er ist also jedenfalls ganz zu unterscheiden von Moses, Maximus u. s. w. Damit fällt der einzige Grund dahin, um dessen willen Ritschl zwei Celerine unterscheiden will.

annahm, daß wer alle Foltergrade durchgemacht habe, sicherem Tod verfallen sei¹. Inzwischen ist er wie Numidicus „aus dem Rachen des Todes herausgerissen und gleichsam auferweckt worden“². Man wird also schliessen dürfen, daß Cyprian als Märtyrer im eigentlichen Sinn nur die anerkannt hat, die durch Folterqualen in den Himmel eingegangen sind, in zweiter Linie dann auch die, die im Kerker und Exil, ja sogar die auf der Flucht³ umgekommen sind, daß er dagegen die schliesslich nur noch Konfessoren nennt, die aus der Folter gerettet worden sind.

II.

Das thatsächliche Verhalten der einzelnen Schichten der Gemeinde.

Es ist bekannt, daß infolge des massenhaften Abfalls in Karthago wie an andern Orten Wirren entstanden sind, dadurch daß die Gefallenen in die kirchliche Gemeinschaft zurückstrebten und sich nun die verschiedenen Faktoren, die dabei mitzusprechen hatten, Bischöfe, Presbyter, Märtyrer und Konfessoren wie Gemeinde verschieden dazu

1) Ep. 10. Von den Gefolterten ist erst einer gestorben, Mappalicus (vgl. S. 3 Anm. 5) 492 14 ff. 493 20, wonach er allein von seinen Kollegen die Palme empfangen hat. Die andern werden als Märtyrer und Sieger über die Folter angedredet (Inscr. und § 1. 2, vgl. auch 493 20 f.), leben also noch. Aber von ihnen werden auch Ausdrücke wie coronari, gloria u. ä. gebraucht, die sonst eben nur den Vollendeten gelten. 491 9 f. erscheint die Folter dazu bestimmt, ut homines Dei ad Dominum velocius mitteret. Auch nach 494 15 ff. hat man offenbar den Tod als selbstverständliche Folge der Folter erwartet. — In dieser Hinsicht ist es auch bezeichnend, daß man anfangs für die späteren Verhandlungen über die Wiederaufnahme der Gefallenen nur die Konfessoren, nicht auch die Märtyrer in Aussicht nimmt (17 3 [523 5]): die Märtyrer leben eben dann, wie man denkt, nicht mehr.

2) 39 5 (584 17 ff.).

3) Doch hat man die Flüchtlinge schwerlich in den Märtyrerlisten geführt.

stellten. Die karthagischen Verhältnisse allein liegen für uns offen. Aber ich glaube, daß sie immer noch nicht richtig aufgefaßt worden sind.

In Karthago haben den Anlaß zu den Wirren die Libelle gegeben, in denen Märtyrer und Konfessoren den Gefallenen die Gemeinschaft wieder gewährten oder für sie erbaten. Man wird also vor allem feststellen müssen

1. Den Anteil der Märtyrer und der Konfessoren an den Libellen.

Märtyrer und Konfessoren haben sich sofort noch im Kerker zu einer Art Verband zusammengeschlossen¹ und den Konfessor Lucian zu ihrem Obmann oder Diener bestellt², vielleicht darum, weil er schreiben und lesen kann³.

1) Vgl. über die Konfessoren des ersten Stadiums 14 3 (512 12 ff.): quos [d. h. die wenigen schlechten Konfessoren] vereri debent ne ipsorum [der übrigen Konfessoren] testimonio et iudicio condemnati ab eorum societate priventur. So handeln nach Ep. 22 f. auch die neuen Konfessoren gemeinsam.

2) Celerinus hat gehört, Lucian habe das ministerium floridorum überkommen. „Et nunc super ipsos factus antistes Dei recognovit idem minister“ (21 3 [531 8 ff.]). Die Stelle ist wohl hoffnungslos verdorben. Aber entweder wird Lucian als antistes oder als minister der Märtyrer bezeichnet oder als beides. Keinesfalls darf man antistes Dei recognovit zusammennehmen und daraus schließen, daß Cyprian diese Stellung Lucians anerkannt habe. Denn Cyprian wirft dem Lucian gerade diese Stellung vor 27 1 (541 2 f.): jam pridem se auctorem constituens. Vielmehr beruht sie wohl auf der Thatsache, daß Paulus vor seinem Tod Lucian mit der Ausführung seines Vermächtnisses beauftragt hat (22 2 [534 3 ff.]). Floridiores heißen die Märtyrer als die coronati oder als die, die ihr rosenfarbenes Blut vergossen haben (so Rigaltius); vgl. die flores et rosae, coronae purpureae 10 5 (495 4 ff.), sowie die florida confessio 21 1 (530 3). Aber das ministerium erstreckt sich offenbar auch auf die Konfessoren. Vgl. statt alles Weiteren Ep. 23. Mit der Unterscheidung von Märtyrern und Konfessoren nimmt es Celerinus nicht so genau, vgl. 531 6 vobis martyribus suis, obwohl Lucian nur Konfessor ist. Er sieht eben in Lucian und seinen Genossen prädestinierte Märtyrer (§ 2).

3) Celerin schreibt auch an die andern karthagischen Konfessoren und Lucian soll ihnen den Brief vorlesen (532 21 f.). Lucian selbst schreibt dann im Namen der Konfessoren Ep. 23. Er ist es auch,

Eben dieser Lucian ist es denn auch, der die Libelle ausgiebt. Man hat die Frage, wie bei diesen Libellen Märtyrer und Konfessoren beteiligt sind, bisher nicht aufgeworfen, sondern beide Klassen entweder überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in ihrem Anteil an den Libellen unterschieden. Und für das letztere wenigstens sprach in der That der Schein: in Ep. 23 schreiben alle Konfessoren, sie hätten den Frieden gegeben, in Ep. 15—17 nennt Cyprian Märtyrer und Konfessoren nebeneinander. Auch Ep. 21 f. scheint nur zu bestätigen, daß hier nicht zu scheiden ist. Trotzdem kann man mit einiger Aufmerksamkeit Unterschiede klar erkennen.

Zunächst ist festzustellen, daß es als das Normale gilt, daß die Libelle erst nach dem Tod der Märtyrer in Kraft treten¹. Mit diesem Vorbehalt haben auch Paulus und Mappalicus persönlich den Frieden an die Gefallenen erteilt, bzw. für sie erbeten, und Cyprian hat darin nichts Unrechtes gefunden², sondern es an Saturninus als Zeichen besonderer Zurückhaltung angesehen, daß er überhaupt nie-

der die Libelle im Namen der andern ausstellt (27 1 [541 3. 10 f. 14 f.]), während z. B. der gerettete Märtyrer Aurelius nicht schreiben kann (541 15).

1) So tadelt Cyprian schon 16 3 (519 21) u. a., daß die Presbyter auf Grund der libelli die Gefallenen weder als Mitglieder der Gemeinde behandelten ante ipsum paene martyrum excessum. Über die Ansicht der Märtyrer selbst s. die folgende Anmerkung.

2) Paulus sagt (22 2 [534 5 f.]) zu Lucian: „si quis post arcessionem meam abs te pacem petierit, da in nomine meo“. Von Mappalicus rühmt Cyprian (27 1 [541 4 ff.]): cum Mappalicus martyr cautus et verecundus, legis ac disciplinae memor nullas contra evangelium literas fecerit; er habe vielmehr nur den Auftrag gegeben, seiner Mutter und Schwester den Frieden zu erteilen. So bittet auch Celerin den Lucian 21 3 (531 15 ff.), er möge seine Kollegen bitten, ut quicumque prior vestrum coronatus fuerit, istis . . . tale peccatum remittant. Ebenso 530 22. Nicht minder weist Lucian zweimal auf sein und seiner Genossen nahes Ende hin als den Grund („et ideo“), warum sie jetzt den von Celerin empfohlenen Frauen Vergebung erteilen können (534 15. Die von Hartel angedeutete Lücke muß etwa so ausgefüllt werden: „denen wir nach dem Willen des Paulus etc. <den Frieden geben>“. 535 5).

mand den Frieden versprochen habe¹. Man wird also sagen können: der Märtyrer ist nach der Anschauung, wie sie allgemein in Karthago besteht, berechtigt im Hinblick auf sein bevorstehendes Ende den Frieden mündlich oder schriftlich zu erteilen oder zu erbitten. Daraus ergibt sich dann aber eigentlich von selbst, daß das nicht bloß den Gefolterten, sondern schliesslich jedem, der Folterung und Tod erwartet, unter der Voraussetzung zusteht, daß er dann wirklich als Märtyrer stirbt. Trifft diese Erwartung nicht zu, so wird der Friede eben nicht perfekt.

Nun ist aber sicher, daß zu der Zeit, da die Konfessoren weder gefoltert waren, noch dem Hungertod entgegensehen, doch aus ihrer Mitte schon massenhaft Friedensbriefe verteilt worden sind². Aber das thaten sie im Namen der Märtyrer, insbesondere des Paulus, der den Lucian beauftragt hatte, nach seinem Tod jedem, der ihn darum bäte, den Frieden in seinem, des Paulus, Namen zu geben. Ähnlich muß es mit Aurelius gewesen sein. Und nun hat sich Lucian, als er die Briefe ausgab, nur als Testamentsvollstrecker der Märtyrer gefühlt³. Erst nachher verein-

1) 27 1 (541 7 ff.).

2) Vgl. dafs in Ep. 15 neben den allein angeredeten Märtyrern auch die Konfessoren in der Adresse stehen. Ähnlich in Ep. 16 f., wo teilweise nur die Märtyrer, aber oft daneben auch die Konfessoren genannt sind. Dann Ep. 27.

3) 27 1 (541 3 f. 9—15). — Daher erklärt sich auch die Art, wie Cyprian in den Briefen 15—20 den Anteil von Märtyrern und Konfessoren ausdrückt: In 15 nennt die Adresse beide Klassen, aber angeredet sind immer die Märtyrer 513 8. 17. 515 8. 516 6 (daher ist auch das vos 514 5 so zu deuten). Es ist also auch nur von ihrem Willen, ihren Bitten um pax u. s. w. die Rede. Ebenso in 18 und 19 (524 1. 7. 525 16. 19. 526 1). Dagegen wechseln in 16 und 17 die Märtyrer mit den Konfessoren, aber so, daß man deutlich das Übergewicht der Märtyrer sieht. Die Wirkung der pax hängt am Tod der Märtyrer (vgl. oben S. 11 Anm. 1). — Der Brief, in dem nach 15 und 18 (524 8) die Märtyrer gleich zu Anfang Cyprian um Frieden für bestimmte Personen gebeten hatten und den Cyprian für ganz korrekt und loyal erklärt, erscheint auch 521 17 ff. und 522 4 als Schreiben der Märtyrer. Ebenso 519 12 f. Dagegen wird er wenige Zeilen nachher (519 17—19) auch den Konfessoren zugeschrieben. Cyprians Antwort ist an beide

barten sich auch die im Kerker befindlichen Konfessoren dahin, daß sie von sich aus im Fall ihres Todes den Gefallenen, und zwar ihnen insgesamt, den Frieden erteilen wollten¹, und das geschah wahrscheinlich erst, nachdem die Konfessoren sich durch die kaiserliche Verfügung dem Hungertod ausgesetzt sahen².

adressiert 513 5. 520 17. 523 7. 528 6. Die Gefallenen umwerben beide Klassen, 517 6, aber so daß die Märtyrer deutlich eine andere Stellung bekommen, 528 2 ff.: die Gefallenen *ex ambire ad martyras passim, confessores quoque inportuna et gratiosa deprecatione conrumperere*. — *Libelli* und *pax* werden erteilt von den Märtyrern 519 12. 520 1. 523 5 f. 528 19. 21–23. Dagegen werden die Konfessoren mit genannt 528 16.

Daraus ist also gleichfalls zu entnehmen, daß die Konfessoren bei allen diesen Vorgängen zwar mitbeteiligt sind, aber nur in zweiter Linie.

1) 22 2 (534 6 ff.), nachdem der Auftrag des Paulus an Lucian berichtet ist: „*Sed et omnes quos dominus in tanta tribulatione arcessire dignatus est universi literas ex compacto universis pacem dimisimus*“. Da *arcessire* eben vorher (534 5) im Sinn von abberufen (durch den Tod) gebraucht worden ist (vgl. auch 66 5 [730 14] und Hartels Index S. 412 s. v. *arcessitio*), so kann es auch hier nichts anderes bedeuten, und *dignatus est* muß dann statt des *Futurum exactum* stehen, wofür sich noch weitere Beispiele in diesen vulgärlateinischen Briefen finden werden (vgl. S. 22 Anm. 1). Der Sinn ist also auch hier wieder: die *pax* kann erst mit dem Tod der Spender perfekt werden. — Vgl. auch 534 15–535 9 und die ganze Ep. 23.

2) Ritschl (21 u.) liest das aus dem ganz verdorbenen Text 534 8 ff. heraus. Aber die Worte können auch das Gegenteil bedeuten. Denn wenn auch der Satz „*quoniam partim quod mihi Paulus praecepit quam universis quod consumimus*“ vermutlich sagt, daß ihre Bewilligung auf zwei Grundlagen ruhe, dem Testament des Paulus und ihrem eigenen Beschluß, so kann doch wohl niemand in den folgenden Worten: *ex quibus jam cum ante hanc tribulationem u. s. w.* einen sicheren Sinn finden. Die Frage läßt sich aber aus Ep. 27 mit Wahrscheinlichkeit im Sinn Ritschls entscheiden. Wie überhaupt Cyprians Briefe nach Rom die wertvollsten Anhaltspunkte bieten für die Chronologie seiner Briefe und der Ereignisse, die sie betreffen, so gilt das auch für diese Frage. Danach sind nun bis zum Abgang von Ep. 20 die „vielen Tausende“ von Libellen (528 5) nur von Lucian im Namen der Märtyrer ausgestellt worden (27 1). Erst nachher wird auch die letzte Schranke niedergefallen, indem in Ep. 23 alle Konfessoren allen Gefallenen ohne Ausnahme die *pax* erteilen.

Ferner ist es sehr wahrscheinlich, daß Ep. 23, wo Lucian

Friede und Friedensbriefe sind also durchweg von solchen erteilt worden, die ihren Tod in nächster Nähe vor sich sahen, gleichgültig, ob sie gefoltert waren oder nicht, ob sie Märtyrer hießen oder Konfessoren, lediglich im Hinblick auf ihr schon begonnenes und bald vollendetes Martyrium.

dem Bischof diesen Beschlufs mitteilt, mit den älteren Herausgebern Pamelius, Rigaltius und Baluze vor Ep. 22 (an Celerin) anzusetzen ist. Denn Cyprian leitet 27 2 u. 3 die neue Aufregung unter den Gefallenen lediglich von Ep. 23 ab. Wäre aber der in Ep. 22 u. 23 mitgeteilte Beschlufs der Konfessoren schon geraume Zeit vor Ep. 23 gefasst worden, wie Ritschl meint, so hätte er ganz gewifs den Gefallenen nicht verborgen bleiben können, sondern sogleich die Wirkung hervorgerufen, die Cyprian dem Brief 23 zuschreibt. Es kommt dazu, dafs, wie Lucian bemerkt (534 15ff.), bei dem Konfessorenbeschlufs auch seine inzwischen verhungerten Genossen mitgewirkt haben, also zwischen dem Beschlufs und Ep. 22 mindestens eine Anzahl von Tagen gelegen haben müssen. O. Ritschl 243 will freilich Ep. 22 sogar noch vor Ep. 15 bis 17 ansetzen, da in Ep. 22 die Verfolgung noch fortdaure, während sie in dem Brief der Märtyrer und Konfessoren, der in 15—17 erwähnt ist, bereits als erloschen angenommen werde. Aber das ist ein offener Irrtum. Cyprian selbst weist in 15—17 ausdrücklich darauf hin, dafs die Kirche den Frieden noch nicht habe (515 2—4. 518 20f, 519 20), und noch später 19 2 (526 13ff.) hebt er hervor, dafs man sich noch jeden Tag das Martyrium erwerben könne. Die blofse Abreise des Prokonsuls (Ritschl 24) machte es also nicht. Die Zerstreuung der Gemeinde dauert ja auch noch lange fort. Unter diesen Umständen konnten auch die Konfessoren unmöglich auf den Gedanken kommen, die Verfolgung sei zu Ende. Es kommt dazu, dafs der Brief, wie ich S. 12 Anm. 3 gezeigt habe, in erster Linie von den Märtyrern ausgeht, und auch Ep. 15—17 noch an die „Märtyrer“ mitgerichtet sind. Das setzt nach dem, was oben gesagt worden ist, voraus, dafs 15—17 und vollends der Brief der Märtyrer unmittelbar auf die Foltern hin geschrieben sind. Wer hätte aber da vom Ende der Verfolgung sprechen wollen, auch wenn die Foltern nicht weiter gingen!

Nach alle dem nehme ich an:

1. Der Beschlufs der Konfessoren, allen Gefallenen den Frieden zu geben, gehört einem späteren Stadium an, als der Auftrag der Märtyrer.

2. Er wurde gefasst, als die Konfessoren sich zum Hungertod verurteilt sahen.

3. Ep. 23 giebt dem Bischof alsbald von dem Beschlufs Kenntnis.

4. Der Brief Lucians (Ep. 22) wendet den Beschlufs später auf einen besonderen Fall an.

Immer handelt es sich also nur um eine Anwartschaft auf die Zeit, da sie nach ihrem Tod gekrönt vor Gott ständen. Und es ist deshalb ganz begreiflich, daß dieselben Gefallenen, die sich zuerst auf die Briefe der Märtyrer und Konfessoren berufen hatten, später, nachdem die große Mehrzahl der vom Hungertod bedrohten Konfessoren offenbar am Leben geblieben war, sich nur noch auf die ganz allgemeine Bewilligung des Märtyrers Paulus beriefen ¹.

2. Das Recht der Märtyrer nach karthagischem Herkommen beim Ausbruch der Verfolgung.

Noch etwa 30 Jahre vor der decianischen Verfolgung hatte man in Karthago wie wohl überall in der Grofskirche den Märtyrern das Recht zuerkannt, kraft ihres Geistesbesitzes, den sie eben in ihrem Sieg über die Schwäche des Fleisches erwiesen hatten, schwere Sünden zu vergeben, über die die Gemeinde keine Gewalt mehr hatte, und damit zugleich die kirchliche Gemeinschaft wieder zu gewähren ². Und ebenso selbständig sind während der decianischen Verfolgung die Märtyrer in Alexandrien vorgegangen, indem sie einfach mit den Gefallenen, deren Buße sie kannten, Verkehr und Gebets- wie Tischgemeinschaft eröffneten ³. Dagegen hatte im Abendland schon Kallist in seinem berühmten Edikt die Vollmacht der Märtyrer durch die Gewalt des Bischofs eingeschränkt ⁴. Kallists Vorgang hat auch in diesem Fall offenbar sofort auf Karthago und Afrika gewirkt. Wie der Grundsatz, daß Fleischessünden künftig vom Bischof zusammen mit der Gemeinde vergeben werden können, in Afrika trotz vereinzelter Widerstands durchgedrungen ist ⁵, wie Cyprians Anschauung vom römischen

1) Vgl. 35 (571 16 f.).

2) Vgl. über diese These jetzt E. Preuschen, Tertullians Schriften u. s. w., bes. S. 25 f. S. 43 ff.

3) Euseb. VI, 42. Die Stelle wird noch später zu erörtern sein.

4) Preuschen a. a. O. 302. Was Rolffs (a. a. O. 58 ff.) dagegen sagt, trifft die Sache nicht, weil er sich kein Bild davon gemacht hat, was den Märtyrern neben dem Bischof geblieben sein kann.

5) 55 21 (638 23 ff.).

Primat sich allem nach ganz mit derjenigen deckt, die Kallist vertreten hat, so finden wir zu Cyprians Zeit auch Bischof und Märtyrer bei der Vergebung von Todsünden zusammenwirken. Ja wenn wir uns von der Art, wie Kallist dieses Nebeneinander gedacht hat, kein Bild machen können, so wird man wohl eben aus der Praxis Cyprians auf die Kallists zurück schliessen dürfen.

Cyprians Haltung ist nun aber vollkommen klar: kein Gefallener soll aufgenommen werden, der nicht durch die Fürbitten eines Märtyrers unterstützt wird. Und auch nachdem er nach dem Vorgang der römischen Gemeinde bestimmt hatte, daß die Gefallenen in der Todesstunde den Frieden erhalten können, stellt er dabei doch die Bedingung, daß sie einen Märtyrerbrief aufzuweisen haben¹. Daß er sich dabei bewußt war, von dem Grundsatz der römischen Gemeinde abzugehen, und deshalb sein Verhalten ausdrücklich entschuldigt², zeigt am besten, welches Gewicht er damals noch auf diesen Punkt legte. Wegen aller anderen Gefallenen, die nicht auf den Tod erkrankt sind, wird die Entscheidung verschoben. Ob sie wieder aufgenommen werden können, soll erst ausgemacht werden, wenn die Verfolgung zu Ende ist und Bischof, Verbannte und Flüchtlinge wieder zurück sind. Dann aber sollen alle Schichten der Gemeinde, auch die Konfessoren, samt auswärtigen Bischöfen über jeden einzelnen Fall entscheiden, ob die Aufnahme auf Grund des Märtyrerlibells gewährt werden könne oder nicht³. Bei der Stellung, die dem Bischof schon damals zukam, versteht es sich von selbst, daß er diese Entscheidung im wesentlichen in seiner Hand hatte, und so sieht es denn auch Cyprian immer wieder als seine persönliche Sache an,

1) 18 1 (523 19 ff.). 19 2 (525 16 ff.). 20 3 (528 19 ff.).

2) Die Praxis der Römer s. 8 3 (487 18 ff.). Dazu 20 3 (528 21 ff.), wo zu der Bestimmung „... cum pace sibi a martyribus promissa ad Dominum remitterentur“ bemerkt wird: „nec in hoc legem dedi aut me auctorem temere constitui. sed cum videretur et honor martyribus habendus ... et praeterea vestra scripta legissem“ u. s. w.

3) 17 3 (523 3 ff.). 19 2 (525 20 ff.).

zu prüfen und zu entscheiden¹. Niemand darf die Briefe der Märtyrer liquidieren, ehe der Bischof gesprochen hat.

Cyprian erklärt das von Anfang an für ein Herkommen, das schon unter seinen Vorgängern bestanden habe². Und daß dem wirklich so ist, beweist der Umstand, daß Märtyrer und Konfessoren anfangs von sich aus ganz und gar im Sinn Cyprians gehandelt haben. Wie Cyprian mehrfach erzählt, haben sie ihn gleich nach den ersten Foltern brieflich gebeten, einer Anzahl Gefallener, die sie zunächst einzeln mit Namen genannt hatten, den Frieden zu geben, wenn die Verfolgung zu Ende und alle wieder beisammen sein werden, und sie haben dabei ganz speziell dem Bischof vorbehalten, ihre Wünsche zu prüfen³.

Nun hat man aber diese Darstellung Cyprians angefochten. Die Märtyrer haben, so sagt man, darin loyal gehandelt, daß sie den Bischof um Bestätigung ihrer Briefe baten; aber sie haben gemeint, daß ihre Briefe sofort anerkannt und liquidiert werden sollten. Cyprian habe also hier den Märtyrern seine eigene Meinung untergeschoben, um bei der Gemeinde den Schein zu erwecken, daß sie ganz auf seiner Seite stünden⁴. Allein dafür liegt gar kein Grund vor. Auch derjenige Konfessor, der dem Bischof am meisten Ärger bereitet hat, Lucian, hat auch später als selbstverständlich angesehen, daß erst die Verfolgung zu Ende und die Untersuchung über die einzelnen von den Märtyrern empfohlenen Gefallenen vor dem Bischof geführt sein müsse⁵.

1) Z. B. 27 2 (542 9 ff.). Dazu die Vorwürfe, die er gegen die Presbyter erhebt, die seine Entscheidung nicht abwarten, s. bes. 16 1 (517 13 f.): *cum contumelia et contemptu praepositi totum sibi vindicent.* 17 2 (522 4): *nec episcopo honorem sacerdotii sui et cathedrae reservantes.*

2) Ep. 15 1. 3 (513 15 ff. 515 8 ff.). 16 3 (520 2 f.).

3) Im allgemeinen vgl. Ritschl 18 ff. Vgl. insbes. Ep. 15 1 (514 5 ff.), sowie die weiteren Hinweise auf dieses Schreiben, die ich S. 12 Anm. 3 zusammengestellt habe.

4) O. Ritschl 24 und 26.

5) 22 2 (535 5 ff.). Das erkennt auch Ritschl an. Aber er setzt Ep. 15—17 später an als 22 und meint, die Konfessoren sähen in

Wenn also gleich im Anfang der Verfolgung über diese Frage Bischof, Märtyrer und Konfessoren einig sind, so muß diese Praxis in der That schon vorher in Karthago eingebürgert gewesen sein, und dann wird man sie am ehesten von dem Edikt des Kallist herleiten und dieses nach der karthagischen Praxis erklären dürfen. Damit ist freilich nicht gesagt, daß die neue Praxis schon in allen Schichten gleichermaßen durchgedrungen sei. Aber festgewurzelt muß sie allerdings gewesen sein.

3. Die Ansprüche der Konfessoren im weiteren Verlauf der Verfolgung.

Hier handelt es sich durchaus in erster Linie um originale Äußerungen der Konfessoren selbst: Ep. 21—23.

Celerinus, offenbar ursprünglich Mitglied der karthagischen Gemeinde, aber beim Ausbruch der Verfolgung in Rom, und einer der ersten, der unter den Augen des Kaisers bekannt und dann eine 19tägige qualvolle Kerkerhaft bestanden hatte¹, hat den Schmerz erlebt, daß zwei Frauen, die ihm nahe stehen und allem nach gleichfalls aus Karthago stammen, Numeria und Candida, in Rom in der Verfolgung gefallen sind². Die römische Gemeindeleitung, Presbyter und Diakonen, haben den Fall bereits untersucht, aber weil

ihrem Brief die Verfolgung schon als beendet an. Daß das ein Irrtum und 22 später als 15—17 ist, habe ich S. 13 Anm. 2 gezeigt. Die Konfessoren können aber doch auch nicht daran denken, daß die weitere Bedingung, die sie den Gefallenen stellen, schon erfüllt und jeder einzelne Fall vom Bischof schon untersucht sei. Der Bischof ist ja noch abwesend und nur durch dünne Fäden mit der Gemeinde verbunden.

1) Über Celerin vgl. S. 8 Anm. 4.

2) Ob die beiden oder eine von ihnen die leibliche Schwester des Celerin (*sororis meae* 530 17) gewesen seien, wird schwer auszumachen sein. 531 2 heißt es von ihnen, daß sie *nos* (Celerin und Lucian) zu Brüdern haben; vgl. auch 531 16. 533 16. Da auch Lucian sie kennt (531 1), die karthagischen Flüchtlinge sich in Rom gerade an sie wenden (532 10 ff.) und jetzt mit Celerin für sie bitten (532 9 f.), so ist anzunehmen, daß sie auch aus Karthago stammen, und daraus erklärt sich allein schon die besonders warme Teilnahme.

nach ihrem früheren Beschlufs vor der Neuwahl eines Bischofs nur die Sterbenden den Frieden empfangen sollen, verfügt, dafs sie inzwischen „so“ d. h. ausgeschlossen bleiben sollen¹. Von den römischen Konfessoren und Märtyrern hat sich keiner bereit finden lassen, diesem Beschlufs entgegen ihnen den Frieden zu gewähren². Darum wendet sich Celerin an seinen alten Freund Lucian, dessen „blühendes Bekenntnis“ er erfahren hat, und bittet ihn, den beiden Frauen, die inzwischen reichlich Reue und Genugthuung geleistet haben, von den karthagischen Märtyrern Hilfe und Vergebung zu erwirken. Der Brief kommt in Karthago zu einer Zeit an, da Lucian und seine Genossen schon dem Hungertod ins Angesicht sehen und den Beschlufs gefafst haben, nach ihrem Tod allen Gefallenen ohne Ausnahme den Frieden zu geben³. So erfüllt denn Lucian Celerins Bitte, indem er auf das Testament des Paulus wie auf den gemeinsamen Beschlufs der sämtlichen Konfessoren hinweist und zugleich alle jene Bedingungen einhält, die schon genannt sind: dafs erst die Verfolgung zu Ende und die Sünde wie die Bülse der beiden Frauen vom Bischof untersucht sein müssen⁴.

Dadurch gewinnt nun auch der Beschlufs der Konfessoren, auf den Lucian sich beruft, ein anderes Aussehen. In Ep. 23 teilen alle Konfessoren dem Bischof mit, dafs sie allen Gefangenen den Frieden erteilt haben, und bitten ihn, diesen Beschlufs auch den andern Bischöfen (Afrikas?) zu eröffnen. Man sieht in diesem kurzen knappen Brief all-

1) 531 21 f. vgl. mit 8 3 (487 18 ff.).

2) Das ist recht bezeichnend für die römischen Zustände, nicht etwa blofs darum, weil es auf eine besonders feste Autorität selbst der interimistischen Leitung weist (vgl. darüber Harnack in Theol. Abhandl. für Weizsäcker 21 f.), sondern weil sich zugleich daran bestätigt, was sich auch aus anderem ergeben wird, dafs die Märtyrer in Rom keine derartige Rolle mehr spielen wie in Karthago.

3) Vgl. S. 8 Anm. 1 und S. 13 Anm. 2.

4) 535 5—9: peto ut sicut hic [davon später unter III!] cum Dominus coeperit ipsi ecclesiae pacem dare secundum praeceptum Pauli et nostrum tractatum exposita causa apud episcopum et facta exomologesi habeant pacem u. s. w.

gemein einen besonders böartigen Schlag gegen Cyprian und findet zum Teil auch noch andere fein ausgedachte Absichten in ihm ¹.

Cyprian selbst sieht die Sache wesentlich anders an. Von einem Attentat gegen seine Person sagt er nichts. Er sieht vielmehr seine Mahnung, in den Libellen Maß zu halten, und alle evangelischen Grundsätze über die Sittenzucht mißachtet. Lucian — denn in ihm sieht Cyprian den Schuldigen — bekommt das Lob eines warmgläubigen und tugendstarken Mannes; aber es wird von ihm bemerkt, daß er die h. Schrift d. h. die rechten Grundsätze über die Zucht nicht kenne ². Cyprian sieht ferner in Lucians Vorgehen leichtfertige Milde, deren Kosten der Bischof zu tragen haben werde, wenn künftig bei der Prüfung der einzelnen Fälle seine Strenge und Zurückhaltung von der Weitherzigkeit der Konfessoren sehr abstechen werde. Er sieht also voraus, daß ihm bei der unverständigen Menge der Gefallenen Haß und Schwierigkeiten genug daraus erwachsen werden ³. Mit andern Worten: nur die absolute Allgemeinheit, in der dort der Frieden erteilt wird, erscheint Cyprian als die Gefahr. Im übrigen beurteilt er den Beschluß nicht als Bosheit gegen sich, sondern als Unverstand, aber freilich höchst gefährlichen Unverstand, weil er die Disziplin einzureißen droht und des Bischofs Stellung aufs höchste erschwert ⁴. Hält man dagegen, wie Cyprian sonst von den

1) So zuletzt O. Ritschl 32—35. Im übrigen s. Rettberg 68; Böhringer ² 883; Fechtrop 78f. (auch er setzt den Brief später an als 22); O. Ritschl 32—35 weicht in manchem von seinen Vorgängern ab.

2) Ep. 27 2. 3 (542 3 f. 543 9 f.).

3) Vgl. dazu 542 8—11 mit 543 9 f. Bezeichnend sind namentlich die Worte: *circa invidiam verecundiae nostrae relinquendam facilitate sua immodestus*. Cyprians *verecundia* besteht eben in seiner an das Evangelium gebundenen Zurückhaltung. Lucian aber nimmt es leicht damit, sie dem Haß anzusetzen.

4) So faßt es auch der römische Klerus auf, wenn er später die karthagischen Märtyrer damit entschuldigt, sie seien von den Gefallenen heftig bestürmt worden und hätten sich Ruhe verschaffen wollen, indem sie sie an den Bischof verwiesen (36 2 [574 16 f.]).

Ritschl 48 will hier einen Brief der karthagischen Konfessoren

Gegnern seines Regiments spricht, so wird man darüber nicht im Zweifel sein, daß er hier von einem Angriff gegen seine Person nichts weiß. Und da er sich andererseits über die Vorgänge in Karthago überall vortrefflich unterrichtet zeigt, so ist auch daran nicht zu denken, daß er den Fall nur unrichtig beurteilt hätte.

Aber man hat in dem Brief weiter eine Drohung gegen Cyprian gefunden, indem die Konfessoren ihm zum Schluß wünschen, daß er mit den h. Märtyrern Frieden haben möge. Man liest daraus heraus, daß die Konfessoren gedroht haben, ihm den Frieden zu entziehen, wenn er ihnen nicht willfahre. Die Konfessoren hätten sich also selbst mit den Märtyrern gemeint¹. Es wird jetzt nicht mehr not-

an ihre römischen Kollegen citiert finden, von dem sonst keine Spur vorhanden ist. Ich glaube aber nicht, daß er richtig auslegt. Es handelt sich im ganzen 362 nicht um die Märtyrer, sondern um die Gefallenen. Die Römer weisen nach, daß der Anspruch der Gefallenen die Märtyrer in Widerspruch mit dem Evangelium brächte und daß dann der Ruhm des Martyriums überhaupt hinfiel. (Vgl. dazu 304 und De lapsis 20.) Die Märtyrer müßten sich, wenn die Gefallenen Recht hätten, selbst ins Gesicht schlagen. Wenn die Märtyrer wirklich, wie die Gefallenen sich rühmen, wollten, daß ihnen der Friede gegeben werde, warum haben sie ihn ihnen nicht selbst gegeben? Warum schickten sie sie nach ihrer (der Märtyrer) eigenen Angabe (*ut ipsi dicunt*) an den Bischof? Die Thatsachen selbst zeigen, daß die Märtyrer den rechten Weg gingen, den Weg der Bescheidenheit und Zurückhaltung (*pudoris*, nachher *verecundiae propriae*), indem sie die Gefallenen an den Bischof wiesen; den der evangelischen Wahrheit (*veritatis*, nachher *evangelicae legis sinceritatem*), indem sie die Gemeinschaft mit den Gefallenen verweigerten. — Das *ut ipsi dicunt* erklärt sich vollkommen aus dem ersten Brief der Märtyrer, den Cyprian z. B. 15—17 immer wieder erwähnt. Ja es könnte sogar auf Ep. 23 bezogen werden, wo derselbe Gedanke ausgesprochen ist: *quibus ad te u. s. w.* Nur schreiben diesen Brief die Konfessoren, nicht die Märtyrer. Auf die Thatsache aber, daß die Märtyrer gedrängt worden seien, hat Cyprian mehrfach hingewiesen, z. B. 515 5 f. 517 6 f. Aus seinen Briefen und Sendungen wußte man das alles in Rom.

1) So nach älteren Vorgängen Fechtrup 79 und Ritschl 33 nennen die Absender bald Konfessoren bald Märtyrer. — Vgl. dagegen schon die Polemik Baluzes, gegen diese Auffassung der „Angli“, in den Noten seiner Ausgabe (Paris 1726), S. 402 unten.

wendig sein, dieses Mißverständnis zu widerlegen. Mit den Märtyrern weisen die Konfessoren auf die Entschlafenen hin. An sich selbst können sie höchstens insofern denken, als sie erwarten, bald auch abgerufen zu werden. Die Worte können also wohl nur ernsthaft als Wunsch gemeint sein.

Es kommt dazu, daß die Konfessoren auch hier die Bedingung einhalten, daß der Friede für die Gefallenen erst dann eintreten könne, wenn der Bischof sich überzeugt habe, daß sie die genügende Buße geleistet haben. Darin liegt dann von selbst auch die zweite Bedingung, daß die Verfolgung zu Ende sein müsse. Denn vorher kommt der Bischof nicht zurück und auswärts kann er unmöglich jeden Fall einzeln prüfen¹. Wenn sie aber erklären, sie haben

1) „Scias nos universos quibus ad te ratio constiterit, quid post commissum egerint, dedisse pacem.“ Die gesperrten Worte sind Cyprian selbst so wichtig gewesen, daß er in zwei Briefen, da er über Ep. 23 spricht, auf sie hinweist und sie mehr oder weniger wörtlich wiederholt: 26 (539 10f.) und 27 (542 7f.). Wie er sie versteht, zeigt deutlich 540 4f.: die Gefallenen sollen secundum universorum confessorum literas causas suas examinari permittere. Ritschl 32 hat nun den Sinn von ratio constat richtig bezeichnet: die Rechnung stimmt. Der Sinn ist also: diejenigen, über die du Gewißheit gewonnen hast, daß sie die nötige Genugthuung geleistet haben. Aber Ritschl deutet constiterit weiter so, als ob die Konfessoren sagen wollten: Cyprian wisse genau, was die Gefallenen nach ihrem Vergehen geleistet haben. Er sieht also in constiterit den durch die oratio indirecta bedingten Konjunktiv perfecti mit Perfektbedeutung. Allein wiederum ist zunächst zu fragen, wie soll Cyprian in der Ferne die Gewißheit über die Bußleistungen der Gefallenen erlangt haben, die er haben muß, ehe er die pax bestätigen kann? Ich kann jetzt außerdem darauf hinweisen, daß Lucian auch noch nachher dem Beschlusse einen andern Sinn giebt und die künftige Prüfung des Bischofs meint: *exposita causa apud episcopum et facta exomologesi habeant pacem* (22 2 [535 7f.]). *Constiterit* kann also nur der Indikativ des fut. exact. oder conj. perf. mit der Bedeutung des fut. exact. sein. (Das Perfekt steht für fut. exact. auch 534 7, s. S. 13 Anm. 1.) Analogieen dazu sind auch in der nächsten Umgebung des Briefs mehrfach vorhanden. Vgl. 22 2 (535 5f.): *peto ut ... cum Dominus coeperit ipsi ecclesiae pacem dare*; 27 2 (542 9f.): *ut nos cum ... coeperimus*; dann 15 1 (514 5ff.): *cum vos ad me litteras direxeritis, quibus ... lapsis pacem dari postulastis, cum ... recolligi coeperimus*; 16 3 (519 13ff.): *ut*

den Frieden gegeben, so kommt auf diesen Ausdruck gar nichts an: auch Celerin und Lucian in seiner Antwort gebrauchen ihn neben andern, die von Bitte um Frieden u. a. sprechen, und Celerin hat von Cyprian uneingeschränktes Lob erhalten ¹.

Man hat in dem Brief noch weitere Spuren erbitterter Stimmung gegen Cyprian gefunden und insbesondere in dem Verlangen, daß er den Beschluß der Konfessoren auch den andern Bischöfen mitteilen solle, eine Unverschämtheit gesehen, hat aber nicht beachtet, daß ganz Afrika auf die karthagische Gemeinde sah und die Maßregel der Konfessoren ebenso gewissermaßen ökumenische Bedeutung hatte wie die des Bischofs. Eine Unverschämtheit lag nur dann vor, wenn der Brief wirklich ein Schlag gegen den Bischof sein sollte. Das war aber nicht der Fall.

Endlich findet man in der Unterschrift: „in Gegenwart zweier Kleriker, eines Lektors und eines Exorcisten, von Lucian geschrieben“, Spott darüber, daß vom höheren Klerus niemand Märtyrer geworden sei ². Das ist auch gar nicht unmöglich. Doch ist nicht einmal sicher, ob die beiden Kleriker wirklich auch Konfessoren waren. Sie können, ebenso gut wie auch andere Gemeindeglieder es thaten und Presbyter und Diakonen verpflichtet waren, die Gefangenen besucht und somit als eine Art Zeugen fungiert haben. Immerhin bliebe hierbei auffallend, daß die Namen nicht genannt sind.

Aber man kann davon ganz absehen; das Ergebnis würde auch dann nicht anders, wenn die Wendung wirklich einen Vorwurf gegen den Klerus enthielte. Denn jedenfalls haben doch die Konfessoren an der Flucht Cyprians nichts zu tadeln gefunden.

cum illi . . . petierint tunc . . . pacem dari quando ipsa ante mater nostra pacem . . . prior sumpserit. — Somit ist Lucian in diesem Punkt ganz korrekt. Von „schneidendem Spott“, den hier die „Märtyrer“ „mit Cyprians Ansprüchen treiben“ sollen (Ritschl 32), ist also gar keine Rede.

1) Das Nähere wird sich unter III ergeben.

2) Ritschl 32.

So ergibt sich also, daß die Konfessoren bis zuletzt in der Art, wie sie ihre Friedensbriefe angesehen haben, sich vollkommen gleich geblieben und von Cyprians Grundsätzen nicht abgewichen sind ¹. Wenn irgendetwas dieses Ergebnis bestätigen kann, so ist es das, daß die Konfessoren selbst auch mit den Gefallenen, denen sie im eigenen oder in der Märtyrer Namen den Frieden bewilligt hatten, die kirchliche Gemeinschaft niemals aufgenommen haben ². Erst muß der Bischof gesprochen haben, dann erst tritt ihr Friede in Kraft.

Noch aber ist auf eines aufmerksam zu machen. Wenn Märtyrer und Konfessoren im Einverständnis mit Cyprian den Standpunkt vertreten, daß ihre Fürbitte für einen Gefallenen es dem Bischof möglich mache, ihn später in die Gemeinschaft wieder aufzunehmen, so bedeutet der Beschluß der Konfessoren, den Ep. 23 mitteilt, die Erklärung, daß sämtliche Gefallenen in Karthago (und auswärts?) den Frieden bekommen können, d. h. daß der Abfall aus der Liste der Sünden gestrichen wird, die endgültig von der Gemeinde trennen. Insofern bildet der Brief eine Art Parallele zum Edikt des Kallist, nur mit dem Unterschied, daß Kallist sein Edikt für alle Zukunft erläßt, die Konfessoren aber mit ihrer Fürbitte nicht über den gegenwärtigen Fall hinausreichen.

4. Die Haltung der Presbyter am Anfang der Verfolgung.

Es ist bekannt, daß einige Presbyter sofort auf die Friedensbriefe der Märtyrer hin von sich aus die kirchliche

1) Man darf sich darin auch nicht dadurch irre machen lassen, daß Cyprian De laps. 18 gegen die Märtyrer polemisiert, die die Sünden jetzt schon vergeben wollen. Denn 1. haben inzwischen die Gefallenen die Sache wirklich so gedeutet, daß sie die Vergebung durch die Märtyrer schon haben (vgl. unter 5 Ende) und 2. ist Cyprian damals schon im Begriff, die Märtyrer überhaupt zu eliminieren (vgl. De lapsis 17 Ende und 18).

2) Niemals ist in dieser Richtung ein Vorwurf gegen sie erhoben worden. Außerdem bestätigen es später die römischen Presbyter und Diakonen. Vgl. 36 2 (574 18): et dum illis non ipsi communicant.

Gemeinschaft mit den Gefallenen eröffnet haben, ohne die Entscheidung des Bischofs abzuwarten¹. Man hat darin eine Wirkung des Briefs gesehen, den die römischen Presbyter und Diakonen nach Bischof Fabians Tod zu Anfang der Verfolgung an ihre karthagischen Kollegen geschrieben haben. In diesem Brief, so sagt man, habe die römische Gemeindeleitung der karthagischen nahegelegt, „die Absetzung des pflichtvergesenen Bischofs in aller Form nun auch zu betreiben“. Der Klerus im ganzen habe sich dem gegenüber zunächst loyal an Cyprian gehalten. Aber von Ep. 15 an trete hervor, daß ein Teil der Presbyter auf jene Zumutungen der Römer eingehe und die Gefallenenfrage eigenmächtig zu lösen versuche.

Man hat damit, wie ich glaube, vor allem den Sinn des römischen Schreibens mißverstanden². Aber auch die Haltung der Presbyter ist wohl nicht ganz richtig bezeichnet. Es ist schon von anderer Seite³ nachgewiesen worden, daß die frühere Meinung schwerlich begründet sei, wonach ein alter schroffer Gegensatz der Presbyter gegen Cyprian bestanden habe. Vier Presbyter von Karthago, Donatus, Fortunatus, Novatus und Gordius haben noch im ersten Stadium der Verfolgung zwischen Februar und Mitte April 250 an Cyprian geschrieben, um, wie man allgemein und wohl mit Recht vermutet, ihn dazu zu bewegen, gegen die Gefallenen Milde walten zu lassen und etwa den Sterbenden Frieden zu geben⁴. Cyprian hat ihre Bitte abge-

1) Ep. 15 1 (514 4 ff.). 16 2, 3 (519 2 ff. 21 ff.). 17 2 (522 3 ff.).

2) Über diese Ep. 8 vgl. den Anhang Beil. 1: „Der Brief des römischen an den karthagischen Klerus (Ep. 8)“. Die im Text erwähnte Ansicht bei Ritschl 9 und 27 f. und ähnlich bei Harnack a. a. O. 24.

3) Eben von Ritschl, der freilich wohl über das Ziel hinausschießt.

4) So zuletzt Fechtrup 80 unten; Ritschl 12. 16 f. Was die Presbyter nach 14 4 für die Gefallenen erbeten haben, wird von Fechtrup und Ritschl verschieden bestimmt. Wir wissen es eben nicht. Immerhin ist es nicht unmöglich, daß es die Vergünstigungen waren, die der römische Klerus bewilligt haben wollte: Erteilung der pax an die Sterbenden. Keinenfalls aber kann es sich darum gehandelt haben, daß die von den Märtyrern empfohlenen Gefallenen sofort aufgenommen

wiesen¹. Bald darauf aber kam das zweite Stadium der Verfolgung und damit die Möglichkeit, den Gefallenen durch die Märtyrer zu helfen.

Diese Lage machte sich ein Teil der Presbyter — vermutlich sind es dieselben, die vorher an Cyprian geschrieben hatten — zunutze. Den Gefallenen, die Märtyrerbriefe besitzen, gewähren sie von sich aus, ohne die Entscheidung des Bischofs abzuwarten, die kirchliche Gemeinschaft, d. h. sie nehmen beim täglichen Opfer ihre Gaben wieder an, bringen damit auch für sie das Opfer dar, lassen sie an der ganzen Feier und damit auch am eucharistischen Mahl teilnehmen².

Man wird dieses Verhalten der Presbyter noch besser verstehen, wenn man sich an die gleichzeitigen Vorgänge in Alexandrien erinnert. Dort hatten die Märtyrer noch vor ihrem Tod die Gebets- und Tischgemeinschaft mit den bußfertigen Gefallenen aufgenommen und Bischof Dionys fragt nun seinen antiochenischen Kollegen, ob er sich einfach an dieses „Urteil“ der Märtyrer anschließen oder es aufheben und erst prüfen solle³. Man sieht daraus, daß in

werden sollten (Fechtrup 80). Denn Märtyrer hat es zur Zeit von Ep. 14 gerade bei der von Fechtrop selbst begründeten Ordnung der Briefe 5—14 noch nicht gegeben.

1) 14 4 (512 16 ff.).

2) Das ist, aufs Äußere gesehen, der Sinn von *communicare*. Es genügt, wenn ich dafür einige Stellen zusammentrage. 15 1 (514 12 f.): die Presbyter wagen es, offerre pro illis et eucharistiam [dare]. 16 2 (519 2 f.): *ad communicationem admittuntur et offertur nomine eorum* [das ist eben die Opferung der von ihnen dargebrachten, von den Presbytern angenommenen Gaben] et ... *eucharistia illis datur*. (Vgl. auch 519 21 f. und 17 2 [522 6 f.].) Am bezeichnendsten aber ist wohl der Fall des Presbyters Gajus von Dida 34 1 (568 13 f.): *qui communicando cum lapsis et offerendo oblationes eorum u. s. w.* Dem gegenüber steht dann *arcere* oder *abstinere* mit oder ohne *a communione* u. ä. Wie die Strafe der Laien darin besteht, daß ihre Gaben nicht mehr angenommen und dargebracht werden, so die der Presbyter darin, daß sie prohibentur offerre, also die Gaben der Gemeinde nicht mehr mit darbringen dürfen, 16 4 (520 14).

3) In dem Brief des Dionys von Alexandrien bei Euseb. VI, 42 heißt es von den verstorbenen Märtyrern, die jetzt Beisitzer Christi,

Alexandrien der Bischof noch kein Recht darauf hat, in dieser Frage zuerst gehört zu werden, und dafs überhaupt keine Instanz besteht, die über die Märtyrerlibelle zu entscheiden hätte. Nicht einmal eine Gewohnheit kann bestanden haben. Vielmehr beweist schon die Art, wie der Bischof seine Frage stellt, dafs es ihm nicht leicht würde, das Urtheil der Märtyrer erst zu prüfen und seine Gültigkeit in Frage zu stellen¹. Der Zustand war denn offenbar der, dafs durch die Erklärung oder das thatsächliche Verhalten der Märtyrer jedermann und zunächst natürlich den Märtyrern selbst die Möglichkeit eröffnet war, die Gemeinschaft mit den Gefallenen wieder aufzunehmen. Das Siegel auf diese Initiative der Märtyrer war schliesslich natürlich, dafs die Gefallenen auch vom Bischof, oder wer sonst darüber zu verfügen hatte, zum Opfer zugelassen wurden. Aber das Wichtigste für unsere Frage ist, dafs der Bischof, ebenso wie andere Glieder der Gemeinde, dem Votum der Märtyrer nur nachfolgt und, wie es scheint, bisher selbstverständlich nachgefolgt ist, dafs aber das Urtheil der Märtyrer auch vor

Genossen seines Königtums und Teilhaber seines Gerichts sind, sie hätten sich der durch Opfer Befleckten angenommen. Und da sie ihren Wandel und Buße sahen und die Überzeugung hatten, dafs sie von dem angenommen werden können, der nicht den Tod, sondern die Buße des Sünders wolle, *εἰσεδέξαντο καὶ συνήγαγον καὶ συνέστησαν καὶ προσευχῶν αὐτοῖς καὶ ἐστιάσεων ἐκοινωνήσαν*. Die griechischen Ausdrücke *εἰσεδέχεσθαι* u. s. w. sind nicht ohne weiteres klar. Stigloher (in der Kemptener Bibliothek der KVV) übersetzt z. B. *συνιστάναι* mit empfehlen (sc. dem Bischof): er denkt jedenfalls an die aus Cyprian bekannte Praxis der Libelle. Andererseits könnte man *εἰσεδέχεσθαι* auch mit „aufnehmen“ sc. in die Gemeinde übersetzen. Allein beides geht nicht an, weil offenbar alle Ausdrücke auf gleicher Höhe stehen. So bedeutet denn *εἰσεδέχεσθαι* annehmen d. h. den Verkehr mit jemand eröffnen und *συνιστάναι* freundlich verkehren. Beides erhält seinen näheren Sinn durch *συνάγειν* sowie die Gebets- und Tischgemeinschaft: es handelt sich darum, dafs man die betreffenden Gefallenen gemeinsam behandelt. — Das Gegenstück hiezu bildet es, wenn in späteren Synoden gerade immer das Beten mit Exkommunizierten verboten wird

1) Vgl. bes.: *ἢ τὴν κρίσιν αὐτῶν ἄδικον ποιησώμεθα, καὶ δοκιμαστὰς αὐτοὺς τῶν ἐκείνων γνώμης ἐπιστήσωμεν, καὶ τὴν χρησιότητα λυπήσωμεν, καὶ τὴν τάξιν ἀνασκευάσωμεν;*

der Entscheidung des Bischofs schon in Kraft steht für jedermann, der es anerkennen will. Wie mir scheint, kann man hier einen klaren Blick in die älteste christliche Praxis thun. Gerade die vollkommene Formlosigkeit beweist das Alter dieses Verfahrens: keine feierliche Erklärung der Märtyrer oder anderer Pneumatiker, kein förmlicher Akt der Wiederaufnahme, sondern die Märtyrer gewinnen einfach die Überzeugung, daß Gott dem Sünder vergeben hat. Daraufhin eröffnen sie den Verkehr, und nun setzt sich ihr Verhalten durch — oder auch unter Umständen nicht; aber in der Regel wird ihre Autorität das erstere zur Folge gehabt haben ¹.

Vergleichen wir mit dieser alexandrinischen Praxis die Haltung der karthagischen Presbyter. Nach Cyprians Darstellung mißsachten sie das Recht des Bischofs, die Entscheidung zu treffen, und maßen es sich an; ihr Verhalten ist darum eine Schmach für seinen Episkopat, eine Verachtung seines Priestertums und seiner Kathedra, von der aus sonst seine Entscheidungen ergehen ². D. h. sie verfahren so, wie es zur selben Zeit in Alexandrien noch üblich war. Aber ihr Verhalten erscheint Cyprian in ganz anderem Licht, weil das Recht des Bischofs in Karthago ganz anders entwickelt ist als dort. Nach Cyprians Auffassung läge also hier der Konflikt zwischen der alten und der neuen durch Kallist begründeten Praxis vor.

Es fragt sich nur, ob er die Sache damit ganz richtig ansieht. So lange Cyprian abwesend und kein fremder Bischof in Karthago war, konnte es ja fast gar nicht anders sein, als daß die Presbyter in den regelmässigen Versammlungen zunächst von sich aus darüber entschieden, wen sie zum Opfer zulassen wollten, wen nicht. Und auf den drohenden Einspruch des Bischofs hin brechen die Presbyter die Gemeinschaft mit den Gefallenen sofort wieder ab ³. Sie

1) Ich brauche nicht erst hervorzuheben, daß diese Auffassung sich dem Hauptgedanken Sohms anschließt und ihn, wenn sie richtig ist, an einem bestimmten Punkte bestätigt.

2) Vgl. die Stellen S. 17 Anm. 1.

3) Nach 20 2 (528 8 ff.) ist die Wirkung von Ep. 16 ut quidam

erkennen damit, wie es scheint, an, daß ihre Entscheidung nur vorläufig hatte sein können, oder auch daß sie unrichtig gewesen war, jedenfalls aber daß endgültig darüber nur der Bischof zu befinden hat. Dann aber kann der Gegensatz nicht so schwer gewesen sein, wie man ihn darzustellen pflegt.

Aber denkt man sich die Sache so oder so, so liegt sie doch von Haus aus ganz anders, als wenn nach der gewöhnlichen Auffassung die Presbyter versucht hätten, Cyprian die Bischofswürde abzusprechen. Sie sehen zunächst höchstens davon ab, ihm ein Recht, das dem Bischof noch nicht lange zugewachsen ist, von vornherein zuzuerkennen, und wenn man sich denkt, daß die Presbyter selbst einer älteren Generation angehören¹, die etwa in der Verfolgungszeit unter Septimius Severus noch andere Verhältnisse erlebt haben, so ist ihr Verhalten, selbst so wie Cyprian es auffaßt, begreiflich.

Jedoch bestehen unter den Presbytern ohne Zweifel auch Tendenzen, die weiter gehen. In Fortunatus und besonders in Novatus begegnen uns Elemente, die mit Cyprian Streit suchen und ihn später bis zum äußersten treiben, ohne daß dabei ein Interesse für die Sache zutage träte. Gerade Novatus geht von einem der beiden Extreme, die gegen Cyprian stehen, zum andern über: so sehr handelt es sich für ihn nur um den Kampf gegen Cyprians Person².

Da tritt nun die Thatsache um so bemerkenswerter hervor, daß schon um die Zeit, da Cyprian sich über die Hal-

minus disciplinae memores et temeraria festinatione praecipites, qui cum lapsis communicare jam coeperant, conprimerentur intercedentibus nobis. Ritschl 30f. sieht darin im Widerspruch mit Cyprians klaren Worten eine Folge von Ep. 18. Dadurch wird seine ganze Auffassung der Verhältnisse in jenem Augenblick schief. Insbesondere ist das intercedentibus nobis unrichtig gedeutet. Von einem besondern Einschreiten der Presbytermajorität gegen ihre Kollegen ist gar keine Rede. Die Worte beschreiben lediglich die Wirkung von Ep. 16.

1) Von den Presbytern, die später den Abfall von Cyprian betreiben, heißt es 43 4 (593 20): nec aetas vos eorum nec auctoritas fallat.

2) Vgl. die Schilderung des alten Hasses dieser Elemente gegen Cyprians Episkopat in 43 1 (591 5 ff.).

tung der Presbyter beschwert, von Karthago aus in Rom offenbar wirklich ein Versuch gemacht worden ist, Cyprian aus seinem Amt zu verdrängen. Im zweiten Brief Cyprians nach Rom (Ep. 20) liegt dafür, wie ich glaube, der Beweis. Denn er hat in erster Linie den Zweck, Cyprian in Rom zu rechtfertigen und zwar nicht etwa auf den Brief hin, den die Römer einst nach Cyprians Flucht an den karthagischen Klerus geschrieben hatten, sondern, wie er selbst hervorhebt, gegenüber von Anklagen, die erst jetzt aus Karthago nach Rom gebracht worden sind¹. Wenn nun Cyprian ausführlich begründet, warum er habe fliehen müssen, so ist klar, daß man seine Flucht in Rom als Verleugnung denunziert hatte. Und wenn er die sämtlichen Briefe, die er seit seiner Flucht nach Karthago gerichtet hatte, aufzählt, charakterisiert und damit die Sorgfalt beweisen will, mit der er die Zustände seiner Gemeinde auch in der Ferne verfolgt, überwacht und geleitet habe, so wird daraus zu schliessen sein, daß seine Gegner in Rom die Sache so dargestellt haben, daß er infolge seiner Abwesenheit gar nicht imstand sei, die Gemeinde zu leiten. Die Denunziation muß also dahin gezielt haben, zu erweisen, daß Cyprian der Leitung weder würdig noch fähig sei. Da er sie trotzdem nicht aufgeben wolle, so möge man von Rom aus dafür sorgen, daß er sie (vielleicht nur für die Zeit seiner Abwesenheit?) aufgeben müsse².

Nun haben wir allerdings keinerlei Nachricht darüber, wer diese Denunziation nach Rom geschickt hat. Aber es liegt doch außerordentlich nahe, an den Kreis jener Presbyter zu denken. Nur brauchen es darum nicht alle gewesen zu sein: das scheinen mir einfach die Verhältnisse zu verbieten. Es genügt vollkommen, wenn man an einen einzelnen denkt und sich daran erinnert, daß Cyprian selbst

1) 20 1 (527 4 ff.): Quoniam conperi, fratres carissimi, minus simpliciter et minus fideliter vobis renuntiari quae hic a nobis et gesta sunt et geruntur, necessarium duxi has ad vos litteras facere, quibus vobis actus nostri et disciplinae et diligentiae ratio redderetur.

2) Die Denunziation wäre dann eine Parallele zu Ep. 68.

später vermutet, daß hinter dem Aufstand der Gefallenen „ein anderer Hetzer“ stecke¹. Ist es da nicht erlaubt, gerade an Novatus zu denken? Er ist ja auch später wieder mit Rom in Verbindung getreten und hat dort die Wahl des Gegenbischofs persönlich betrieben². Hat er vielleicht die archaischen Anwandlungen seiner Kollegen ausgenutzt und gegen den Bischof ausgespielt? Wie er sich dann nach Cyprians Brief von den andern Presbytern verlassen sah, mußte auch er zurücktreten und sich damit begnügen, die Gefallenen zu bearbeiten, den Bischof in Rom zu denunzieren und das schwere Geschütz auf später zu verschieben. Das ist nur eine Vermutung, die auf unsicheren Schlüssen beruht, aber doch ein Versuch, die Andeutungen der Quellen zu verstehen.

5. Die Haltung der Gefallenen.

Den Gefallenen bot sich zunächst kein Mittel, in die kirchliche Gemeinschaft zurückzukommen. Erst als die Zeit der Foltern kam, bestürmten sie sofort die neuen Märtyrer und ihre Testamentsvollstrecker, die Konfessoren, und bekamen von ihnen die massenhaften Libelle³. Als daraufhin die Presbyter ihnen die Gemeinschaft des Opfers gewährten, hatten sie alles erreicht, was sie brauchten. Wie dann aber Cyprian einschritt und die Presbyter sich wieder von ihnen zurückzogen, sahen sich die Gefallenen plötzlich in die alte Lage zurückgeworfen, um den Nutzen der Libelle betrogen und auf eine ungewisse Zukunft vertröstet. Die Zahl dieser Enttäuschten war noch dadurch gewachsen, daß die Konfessoren allen Gefallenen ohne Ausnahme den Frieden gegeben hatten. Als dieser Beschluß bekannt geworden

1) Ep. 20 3 (528 14 f.): cum quidam de lapsis sive sua sponte sive alio incitatore. Freilich wird man auch nicht sagen können, daß der Singular notwendig eine besondere Bedeutung haben müsse. Keinenfalls aber kann man mit Ritschl 28 unten an einen der Märtyrer denken.

2) Daß Ritschls Versuch, Novatus davon freizusprechen, unbegründet sei, hat schon Zöppfel hervorgehoben Theol. L.-Ztg. 1883, S. 303.

3) 15 3 (515 5 ff.). 20 2 (528 2 ff.).

war, hatte er unter den Gefallenen „wie eine Fackel gezündet“¹.

So griffen sie zur Selbsthilfe. Sie suchten sich den Frieden, den die Märtyrer versprochen und die Presbyter gewährt hatten, der Bischof aber verweigerte, zu erzwingen. Dafs es dabei zu gefährlichen Zuständen kam, kann man sich denken, wenn man sich erinnert, dafs es sich um Tausende handelte. Die Bewegung flutete über Karthago hinaus. In den Provinzialstädten wichen die Bischöfe zurück und gaben nach. Auch in Karthago scheint der Klerus schwankend geworden zu sein. Man wünschte offenbar, dafs Cyprian entgegenkäme und beschlofs, ihn um Verhaltensmafsregeln d. h. in Wirklichkeit um milderes Entgegenkommen zu bitten. Cyprian selbst erfuhr davon wahrscheinlich durch irgendeinen Getreuen und erkannte, dafs die bisherige schroffe Praxis nicht zu halten sei. Er entschlofs sich also, auf halbem Weg entgegenzukommen. Aber sein Entschlufs sollte nicht als Nachgiebigkeit, sondern als freie Initiative erscheinen. Ehe die Bitte des Klerus an ihn kam, bewilligte er von sich aus und angeblich aus Gründen, die mit der Stimmung der Gemeinde nichts zu thun hatten, dafs die Gefallenen, die Märtyrerlibelle aufzuweisen hätten, in Todesgefahr bei jedem Presbyter, ja im äufsersten Notfall selbst bei einem Diakon den Frieden bekommen sollten. Das war der Standpunkt, den die römische Gemeinde gleich zu Anfang der Verfolgung eingenommen hatte, nur dafs sie von den Märtyrerbriefen abgesehen hatte.

Das Schreiben Cyprians kreuzte sich mit dem Gesuch der Presbyter und Diakonen. Sie konnten ihm berichten, dafs sie dem Drängen der Gefallenen entgegengetreten seien und zur Geduld ermahnt hätten, bis die Gemeinde wieder

1) Schon 20 3 (528 15 f.) schildert Cyprian die Haltung, die die Gefallenen nach dem Rücktritt der Presbyter einnehmen, so: *ut pacem sibi a martyribus et confessoribus promissam extorquere violento impetu niterentur.* 27 3 (542 19 f.) aber sagt er von 23: *per hanc epistolam velut quibusdam facibus accensi plus exardescere et pacem sibi datam extorquere coeperunt.* Also mufs die Stellung durch Ep. 23 noch einmal erregt worden sein.

beisammen sei. Aber sie wiesen auch darauf hin, daß sich ein Teil nicht mehr halten lasse. Sie baten also um Verhaltungsmaßregeln. Cyprian antwortete, er habe sie eben abgeschickt, und weigerte sich weiter zu gehen¹. Zugleich suchte er jetzt die Bundesgenossenschaft Roms und gewann sie. Und da nun Bischof und Klerus fest blieben, Märtyrer und Konfessoren mit den Gefallenen nicht verkehrten, die afrika-

1) Ich weiche auch hier von Ritschl sehr erheblich ab und muß deshalb meine Darstellung näher begründen. Sie beruht auf den Briefen 18 und 19.

Daß sich Ep. 18 und das Schreiben des karthagischen Klerus gekreuzt haben, ist schon von Fechtrup 86 f. angenommen worden. Was Ritschl 29 1 dagegen sagt, beruht auf dem Vorurteil, daß die Kleriker Cyprian um jeden Preis über das Zugeständnis von Ep. 18 hätten hinaustreiben wollen. Es ist aber keinerlei Grund dazu vorhanden, mit Ritschl Cyprians Worte 19 2 (525 14 f.) „satis plene scripsisse me ad hanc rem proximis litteris ad vos factis credo“ ironisch zu fassen. Weitere Gründe Ritschls, die auf seiner Auffassung von Ep. 16 und ihrem Verhältnis zu 18 beruhen, sind schon durch S. 28 Anm. 3 widerlegt. Der Versuch endlich 19 1 (525 3 ff.) als Antwort auf 18 2 (524 9 ff.) aufzufassen, scheidet daran, daß diese Forderung schon in 15—17 immer wieder anklingt und überhaupt unter diesen Verhältnissen selbstverständlich ist.

Ist also Ep. 18 geschrieben, ehe das Schreiben aus Karthago anlangte, so fragt es sich, wie Cyprian zu der Maßregel von Ep. 18 kam. An sich genügt vielleicht der Hinweis darauf, daß er jetzt endlich das Bündnis mit Rom sucht und darum das zugesteht, was man dort längst zugestanden hat und auch in Karthago geübt zu sehen wünschte. Aber die im Text ausgesprochene Vermutung liegt aus folgenden Gründen nahe. In Ep. 20 3 bringt Cyprian seine beiden Briefe 18 und 19 mit der gewaltigen Erregung in Verbindung, die unter den Gefallenen entstanden war, nachdem die Presbyter die Gemeinschaft mit ihnen wieder aufgeben hatten. Darüber hat er aber vor 18 f. aus Karthago vom Klerus keine Kunde erhalten; denn er beschwert sich im Eingang von 18, daß man ihn ohne alle offiziellen Nachrichten lasse. Er muß also von anderer Seite unterrichtet worden sein. Auf demselben Weg wird ihm dann auch die Nachricht über die Agitationen seiner Gegner in Rom zugekommen sein. Denn Ep. 20 ist allem nach gleichzeitig mit 18 f. Die letzten Briefe, die dort aufgezählt werden, sind ja 18 u. 19. Daß ich die Lage in Karthago zu der Zeit, da 18 geschrieben wurde, anders auffasse als Ritschl, hängt, wie leicht zu bemerken, auch von dem ab, was S. 28 Anm. 3 dargelegt ist.

nischen Bischöfe die Grundsätze Cyprians billigten, Klerus und Konfessoren von Rom rückhaltlos auf seine Seite traten ¹, so fingen die Gefallenen bald an, sich zu beruhigen ². Nicht lange darauf fügte sich ein Teil den Forderungen des Bischofs. Ein anderer dagegen blieb trotzig: Paulus habe den Frieden ihnen allen gegeben; sie haben ihn also schon im Himmel, aber sie verlangen ihn darum auch von der Kirche. So erklärten sie in einem anonymen Schreiben an Cyprian „im Namen der Kirche“ ³, d. h. sie pochten wohl darauf, daß sie durch die Märtyrer wieder Glieder der Kirche geworden seien, und fordern eben darum mit der Kirche gehört zu werden.

Aus alle dem ist deutlich, daß die Haltung der Gefallenen sich auf den Vorgang jener Presbyter gründet. Sie haben naturgemäß nach dem gegriffen, was ihnen geboten wurde, und sich an den Wortlaut des Konfessorenbriefs gehalten, wonach ihnen der Friede gegeben war. Ihr Erfolg hing durchaus daran, daß gerade unter den Presbytern solche waren, die sie während der Abwesenheit Cyprians zum Opfer zuliefen. Sobald Cyprian zurück war und die Opferfeier wieder persönlich leitete, wurde ihre Stellung erschwert. Von da an konnte ihnen nur ein Bruch der Presbyter mit dem Bischof und schliesslich das Schisma helfen.

6. Die Presbyter und das Schisma des Felicissimus.

Das Dunkel, das über dem Aufstand des Felicissimus liegt, kann ich nicht durchaus lichten, aber ich glaube we-

1) Für alles das vgl. Ritschl 35 ff. und Harnack a. a. O. Die Art, wie Ritschl 41 ff. die Lage auffasst, insbesondere seine Deutung der Worte „nec ad vos recedendum esse“ (26 [539 15]) halte ich freilich nicht für richtig. Indessen brauche ich mich darüber hier nicht mehr auseinanderzusetzen.

2) 26 (540 2): Die Gefallenen sollen magis ac magis ad patientiam componi. Das läßt doch vermuten, daß ein Anfang schon gemacht ist. Die Wirkung der Briefe aus Rom wird 27 4 gerühmt.

3) Über die Gefallenen korrekter Haltung 33 2 (567 9 ff.). Über die anderen den ganzen Brief 33 sowie 35 und 36 1, insbesondere die Wendungen 566 14 f. 571 15 ff. 573 6 f. Ich komme darauf noch zurück.

nigstens, einiges hervorheben zu können, was übersehen ist und die Haltung der Presbyter deutlicher macht.

Im Frühjahr, etwa im März, 251¹ rüstet sich Cyprian zur Rückkehr nach Karthago. Die Gemeinde ist noch nicht wieder gesammelt, der Klerus ganz reduziert; nur drei Presbyter, darunter einer, der eben erst aus einer andern Gemeinde übernommen ist, sind ganz zuverlässig, die andern noch zerstreut oder, wie sich bald zeigen sollte, ebenso unzuverlässig, wie ein Teil der Gemeinde, ein Teil der Gefallenen vielleicht noch in Auflehnung. Cyprian schickt deshalb eine Kommission von zwei Bischöfen und karthagischen Presbytern nach Karthago. Aus dem kirchlichen Vermögen² sollten sie an notleidende Brüder, namentlich solche, die es für ihren Gewerbebetrieb brauchten, Unterstützungen austheilen und dabei Alter, Verhältnisse und Würdigkeit eines jeden unterscheiden, weil er alle kennen lernen und die tauglichen zu kirchlichen Ämtern befördern möchte. Die Absicht war also, die Stimmung der Gemeinde ganz eingehend zu untersuchen und zugleich einen starken Druck auf diese Stimmung auszuüben. Wie aber die Kommission nach Karthago kommt, tritt ihnen ein gewisser Felicissimus entgegen und droht den Brüdern, die sich melden, wenn sie das Geld annähmen und dem Bischof gehorchten, werde er sie auch im Sterben nicht zur Gemeinschaft mit sich zulassen. Ein Teil tritt daraufhin in der That zurück. Die Mehrheit läßt sich das Geld gefallen.

Wie kommt dieser Felicissimus dazu, so rücksichtslos und leidenschaftlich aufzutreten? und wie kommt es, daß sich ein Teil der Gemeinde ihm fügt?

1) So teilweise in unmittelbarem Anschluß an Ritschl u. a. Vgl. bes. Ep. 41.

2) Dieser älteren Ansicht tritt Ritschl 56f. entgegen und meint, es könne sich nur um eigene Mittel des Bischofs handeln. Allein alle seine Erwägungen fallen dahin vor den Worten Cyprians, wonach sich der größte Teil der Gemeinde bereit erklärt hat, bei der Mutter Kirche zu bleiben und stipendia ejus episcopo dispensante anzunehmen, 41 2 (588 14).

Die folgenden Ereignisse legen den Gedanken nahe, daß die Kommission in einem Augenblick eintraf, da sich in Karthago vielleicht gerade im Hinblick auf die bevorstehende Rückkehr des Bischofs neue Machenschaften vorbereiteteten, und daß Cyprian eben darum die Kommission schickte. Deshalb trat dann Felicissimus als Führer der Unzufriedenen den Kommissaren so schroff entgegen. Er mochte fürchten, daß die Untersuchung einschüchtern, die Unterstützungen gewinnen werden.

Aber damit ist nicht erklärt, woher auf einmal diese scharfe Opposition kommt. Daß sie irgendwie mit der Gefallenfrage zusammenhängt, zeigt freilich das Ergebnis. Es müssen hier neue Verhetzungen stattgefunden haben, die wohl damit zusammenhängen, daß der Rückkehr des Bischofs auch die Untersuchung über die einzelnen Gefallenen folgen mußte. Damit war ja eine günstige Gelegenheit gegeben, die Härte des Bischofs zu verdächtigen und die besorgten Gefallenen wieder darauf hinzuweisen, daß sie ja von den Märtyrern den Frieden bereits erhalten hätten.

Sind diese Vermutungen richtig, so ist der Gedanke nicht abzuweisen, der ja auch sonst schon ausgesprochen worden ist, daß hinter Felicissimus die fünf Presbyter stehen, die wir fortan an seiner Seite finden, vor allem natürlich Novatus.

Aber in welcher Autorität tritt nun Felicissimus vor die Gemeinde? Womit kann er seine Drohungen begründen?

Man hat bis heute die Vermutung Mosheims sehr zutreffend gefunden, wonach Felicissimus sich darauf berufen habe, daß der Bischof die Armenpflege nur durch Diakonen wahrnehmen lassen dürfe¹. Allein abgesehen von der Frage, ob das auch nur als Vorwand taugen konnte², ist es überhaupt sehr zweifelhaft, ob Felicissimus damals schon Diakon war³.

1) So z. B. Hefele, Konziliengeschichte I², 112; Böhringer 913; Fehtrup 112.

2) Der Bischof war doch bei der Armenpflege nicht an die Diakonen gebunden!

3) S. den Anhang, Beil. 2: „Der Diakonat des Felicissimus“.

Ferner wie konnte die Drohung des Felicissimus so schwer wiegen? Wäre er wirklich schon damals Diakon gewesen, so läge es nahe daran zu denken, daß nach Cyprians Anordnung die Sterbenden im äußersten Notfall auch von den Diakonen Frieden bekommen könnten¹. Allein dann konnte die Drohung des Felicissimus sich doch nur auf seine Region beziehen und außerdem hätte sich jeder mann sagen können, daß Cyprian für einen aufsässigen Diakon leicht Ersatz schaffen könne. Man wird also nur annehmen können, daß jene Drohung nicht gerade den Ausschlag gegeben habe², und im übrigen sich bescheiden müssen, daß wir hier ganz besonders schlecht unterrichtet sind.

Sofort nach jenem Auftritt in Karthago hatte Cyprian seinen Vertretern befohlen, Felicissimus und einen andern Laien Augendus, der sich ihm zugesellt hatte, sowie im Notfall weitere Anhänger des Felicissimus auszuschließen. Die Kommission that es³.

Inzwischen aber bekam die Sache viel weitere Folgen. Bis hierher handelte es sich nur um eine Anzahl Laien als Rädelsführer. Jetzt treten fünf Presbyter hervor, die die Dinge weiter leiten, die alten Gegner Cyprians Novatus und Fortunatus sowie drei andere Unbekannte, unter denen man gewöhnlich die beiden früher erwähnten Donatus und Gordius vermutet, jedenfalls aber dieselben, die am Anfang der Verfolgung eine Zeit lang mit den Gefallenen Gemeinschaft gehalten hatten⁴.

1) 18 1 (524 4 ff.). Ritschl 58 will mit Unrecht nur an die stantes als diejenigen denken, die von Cyprian umworben, von F. bedroht wurden. Wie Ep. 43 an die plebs universa gerichtet ist und sich in ihrem größten Teil an die lapsi, erst von § 7 an auch an die stantes wendet, so sind die Gelder gewiß auch der plebs universa zgedacht gewesen, die kirchlichen Stellen freilich nur den stantes.

2) So auch Ritschl 58.

3) S. Anhang, Beil. 3: „Zu Ep. 42“.

4) 59 12 sagt von diesen fünf Presbytern, daß sie vom ersten Tag der Verfolgung an, da die Hände der Gefallenen noch vom Opfer rauchten, mit den Gefallenen verkehrt und ihre Buße verhindert hätten (679 19 ff.). Wie wenig genau es Cyprian da mit der Wahrheit nimmt,

Wie wir gesehen haben, hatten sich die Presbyter einst am Anfang des zweiten Stadiums der Verfolgung dem Befehl Cyprians sofort gefügt und die Gemeinschaft mit den Gefallenen aufgegeben. Vor noch nicht allzu langer Zeit hatten sie mit ihren Kollegen nach dem Rat fremder in Karthago anwesender Bischöfe einen Presbyter Gajus von Dida, der mit seinem Diakon sich gleichfalls in Karthago eingefunden und dort den Gefallenen die Opfergemeinschaft gewährt hatte, aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen¹. Jetzt lassen plötzlich auch sie wieder die Gefallenen zu ihrem Opfer zu.

Das ergibt sich deutlich aus den Vorwürfen, die Cyprian in Ep. 43 gegen sie erhebt: Einst haben sie die Konfessoren in den Konflikt mit des Bischofs Willen und der kirchlichen Zucht getrieben. Jetzt führen sie die Gefallenen ins Verderben². Denn sie sind daran schuldig, wenn die Gefallenen nicht durch neues Bekenntnis oder Busse ihr Vergehen sühnen³. Sie misachteten den Beschluß Cyprians, der römischen Kleriker und Konfessoren sowie aller Bischöfe diesseits und jenseits des Meeres⁴, indem sie schon jetzt die Gefallenen wieder zulassen⁵ und so eine neue sakrilegische Überlieferung im Gegensatz gegen alle Ordnung und alle Instanzen der Kirche schaffen⁶. Sie richteten einen anderen Altar, ein neues Priestertum auf⁷. Sie trennen sich damit selbst von der Kirche. Denn in ihr ist

zeigt freilich 680 9 f., wonach der Brief, den er während der Verfolgung an sie geschrieben habe (Ep. 16), nichts gefruchtet hätte (vgl. dagegen 528 8 ff.). Allein richtig wird doch sein, daß es sich um dieselben Männer handelt. Daß Gajus Didensis nicht hierher gehört, s. Anhang, Beil. 4: „Der Presbyter G. D.“.

1) 34 1.

2) 591 18—25.

3) 592 1 ff. 15 ff. 594 14 ff. 595 9 ff.

4) Man beachte diese Reihenfolge: erst das bischofslose Rom, dann die Bischöfe der andern Gemeinden!

5) 592 20 ff.

6) 592 18—20. 595 7 ff.

7) 594 6 ff.

nur ein Altar, der des Bischofs¹, und von dem werden die Gefallenen ferngehalten. Der Bischof braucht also die Ungehorsamen gar nicht mehr auszuschließen. Sie haben es vor aller Welt selbst gethan.

Somit stellen sich jetzt die Presbyter allen Einsprachen des Bischofs zum Trotz auf den Standpunkt, daß, nachdem die Märtyrer gesprochen haben, die Gefallenen den Frieden im Himmel wirklich haben und infolge dessen kein Bischof berechtigt sei, anderen zu verbieten, Gemeinschaft mit ihnen zu halten; d. h. sie stellen sich grundsätzlich auf den archaischen Standpunkt vorkatholischer Zeit.

In der nächsten Zeit dauert die Separation der Presbyter fort. Ohne Zweifel haben sie mit ihrem Anhang Opfer und Eucharistie fortgefeiert, und vermutlich ist Felicissimus jetzt zum Diakon geweiht worden, weil es der Separation an Diakonen fehlte².

Ganz kurz darauf (nach Ostern 251) kehrt Cyprian zurück, und damit erlischt der Briefwechsel mit seiner Gemeinde. Unsere Nachrichten werden daher spärlicher. Wir wissen nur, daß die große afrikanische Synode von 251 sich mit der Sache befaßt, Felicissimus und die fünf Presbyter angehört und danach aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen hat, sowie daß Bischof Cornelius von Rom diesem Beschlusse beigetreten ist³.

Damit war zugleich über die Stellung der Märtyrer in der Bußdisziplin entschieden und das alleinige Recht des Bischofs festgestellt, über die Gültigkeit ihres Friedens zu befinden. Da aber die Synode die Aufnahme der Gefallenen ohne irgendwelche Rücksicht auf die Märtyrer regelte⁴, so

1) Vgl. bes. 594 4 ff. 21 ff.

2) Das vermutet auch Ritschl 174. Nur ist 43 1 (590 13 f.) kein strikter Beweis dafür, daß alle Diakonen aufseiten des Cyprian gestanden haben. Auch wird das Bedürfnis nach Diakonen erst dann dringend geworden sein, als man eine eigene Eucharistie einrichtete, also nach der Separation.

3) 45 4 (603 4 ff.). 59 9 (676 1—12).

4) Das hat auch Ritschl 45 1 und 195 hervorgehoben, und Götz 21 hat sich ihm angeschlossen.

war deren Rolle bei der Wiederaufnahme jetzt vollständig zu Ende.

Ein oder zwei Jahre später ¹ hat eine zweite Synode angesichts einer neuen drohenden Verfolgung allen Gefallenen, die sich bisher zur Kirche gehalten und vom ersten Tag ihres Falls an bis hierher Buße gethan haben, den Frieden bewilligt ². Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß davon die ausgeschlossen gewesen wären, die zu Anfang der Verfolgung kurze Zeit am Opfer der Presbyter teilgenommen hatten. Wohl aber sind damit diejenigen, die jetzt die Separation des Felicissimus mitgemacht haben, für immer von der Gemeinde ausgeschlossen ³. Die Folge wird gewesen sein, daß Cyprian dadurch die schwankenden Elemente fest an sich gezogen hat, aber auch, daß dadurch die Anhänger der Separation sich um so mehr in ihrer Existenz bedroht fühlten. So wurde denn von ihrer Seite jetzt Fortunatus als Gegenbischof aufgestellt ⁴, und gleichzeitig reiste Felicissimus mit einer Schar „verzweifelter Subjekte“ nach Rom, um dort die Anerkennung des neuen Bischofs durchzusetzen. Es scheint, daß ihre Haltung und namentlich ihre Drohung, schlimme Anklagen gegen Cyprian zu veröffentlichen, auf Cornelius soweit Eindruck machte, daß er Cyprian nahelegte, den Schismatikern durch mildere Bedingungen den Rücktritt zur Kirche zu ermöglichen ⁵.

1) Die chronologische Berechnung Ritschls 246ff. auf das Jahr 253 lasse ich dahingestellt. Sie scheint mir ganz wesentliche Momente zu übergehen. Hier kommt aber nichts darauf an.

2) 57 1 (651 12 ff.).

3) Vgl. die Drohung, die Cyprian schon 43 7 (596 25 ff.) ausgesprochen hatte: *si quis autem paenitentiam agere et Deo satisfacere detractans in Felicissimi et satellitum ejus partes concesserit et se haereticae factioni conjunxerit, sciat se postea ad ecclesiam redire et cum episcopis et plebe Christi communicare non posse.*

4) 59 9. 10 (676 ff.).

5) Etwas der Art fordert der Inhalt von 59 2 ff., wo Cyprian sein Erstaunen darüber ausdrückt, daß Cornelius sich durch die Drohungen der Abgesandten habe einschüchtern lassen. Vgl. insbes. 668 21 ff., wo Cyprian erklärt, man dürfe um Schmähungen willen nicht die

Allein Cyprian blieb fest, und es scheint nicht, daß das Schisma sich noch lange erhalten habe. Damit war dann in der karthagischen Gemeinde der Grundsatz durchgedrungen, daß in der Bußfrage nur der Bischof zu entscheiden habe.

7. Ergebnis.

Cyprians Haltung ist sich nicht vollständig gleich geblieben. Wir haben schon gesehen, daß er sich in einem kritischen Augenblick, ohne sich mit seiner Gemeinde und anderen Bischöfen darüber zu beraten, dazu verstanden hat, den Sterbenden, die im Besitz eines Märtyrerlibells waren, Frieden geben zu lassen. Als dann später die große von ihm längst in Aussicht genommene Versammlung, die karthagische Synode des Jahrs 251, darüber beschloß, wie den Gefallenen der Friede erteilt werden solle, war von den Märtyrerbriefen mit keiner Silbe mehr die Rede, und ebenso wenig tritt hervor, daß den Konfessoren bei der Entscheidung über den einzelnen Fall ein bevorzugter Platz eingeräumt worden wäre. Bischof und Gemeinde treten im Grund allein noch hervor, und Cyprian selbst hat sich an den Willen der Gemeinde nicht immer gebunden erachtet, sondern unter Umständen gegen ihn den Frieden bewilligt¹.

kirchliche Zucht auflösen, und 675 10 ff., wo er noch dazu sich dagegen verwahrt, daß er schuldig sei, wenn einige aus freien Stücken sich von der Kirche trennen und keine Buße thun wollen. Vgl. auch 686 10, wo sich Cyprian bereit erklärt, etwaige mildernde Umstände anzunehmen, da er ja alle in die Kirche zurückgeführt sehen möchte und in der Milde nur zu weit gehe. — Die Gesandten mögen also in Rom die Wahl des Fortunatus angezeigt und zugleich erklärt haben, sie hätten gar keine Wahl; denn Cyprian lasse sie um keinen Preis in die Kirche zurück.

1) Vgl. 59 15 (685 8 ff.) bes. 15: *et justior factus est fraternitatis dolor ex eo quod unus atque alius obnitente plebe et contradicente mea tamen facilitate suscepti pejores extiterunt quam prius fuerant.* Dagegen hatte das Konzil bestimmt, daß *sine petito et conscientia plebis* kein Friede gegeben werde. Als ein Bischof Therapius sich hiergegen wie gegen andere Bestimmungen vergangen hatte, erhielt er von einer späteren Synode einen Verweis, 64 1 (717 bes. 14 f.). Indessen lag der Grund dieses Verweises wohl weniger darin, daß die Gemeinde

Darin liegt eine sehr bedeutsame Entwicklung. Zuerst hatte man nach einer solchen Sünde gegen Gott, wie es der Abfall war, nur auf Grund außerordentlicher Kundgebungen, wie z. B. der Märtyrer, den Frieden an einzelne Personen bewilligen können. Der Beschluß der Konfessoren aber, der die Frage generell zu lösen versuchte, kam wohl schon darum nicht mehr in Betracht, weil die große Mehrzahl derer, die ihn gefaßt hatten, nicht gestorben war, außerdem aber weil Cyprian in ihm eine grobe Verletzung der Disziplin sah. So faßt denn später die Synode Beschlüsse, die die Frage ganz allgemein regeln und von den Märtyrern absehen, d. h. die Bischöfe treten an die Stelle der außerordentlichen Organe Gottes und stellen die Frage zugleich in die Reihe derer, die von der Gemeinde oder ihrer Leitung dauernd und regelmäßig geordnet werden können. Aber auch im einzelnen Fall liegt die Entscheidung schließlich beim Bischof allein. Beidemale also, in der prinzipiellen Frage wie im einzelnen Fall sind die Reste der alten Zeit ausgeschieden und tritt das Bischofsamt als die allein maßgebende Autorität hervor.

Schließlich wird es sich noch lohnen, die Entwicklung der Dinge in Karthago in die der allgemeinen Kirche einzufügen:

Die alte Zeit kannte das Recht der Märtyrer, Gebets- und Tischgemeinschaft mit denen einzugehen, denen sie die Sünde vergeben hatten oder von denen sie kraft des Geistes wußten, daß Gott ihnen vergeben habe. Damit aber war die Gemeinde nicht genötigt, sondern nur ermächtigt, die Sünder aufzunehmen, d. h. es mußte sich erst entscheiden, ob sich das Urteil der Märtyrer durchsetzen könne. Damit war dann gegeben, daß überall, wo der Bischof über die Teilnahme an Opfer und Eucharistie zu entscheiden hatte, kein Sünder ohne seine Zustimmung wieder zum Gemeindepfer kommen konnte. Aber es lag darin nicht, daß der Bischof das Recht auf alleinige Initiative habe und das Ur-

nicht befragt, als vielmehr darin, daß der Friede viel zu früh erteilt worden war.

teil der Märtyrer vor seinem Spruch gleichsam in suspenso bleiben müsse. Auch die Gemeinde oder ein Teil von ihr konnte die religiöse Gemeinschaft z. B. des Gebets auf Grund des Märtyrerspruchs selbständig wieder aufnehmen und mit ihrem Gewicht auf den Bischof drücken. Nur die letzte Entscheidung hatte der Bischof in der Hand, indem er das Opfer vollzog.

Hier hat, soviel wir sehen, Kallist zuerst Wandel geschaffen. Er läßt den Märtyrern äußerlich ihre Rechte, schiebt aber zwischen ihren Spruch und die Gemeinde die Entscheidung des Bischofs ein. Ihr Spruch bekommt für die Gemeinde erst Kraft, wenn der Bischof ihn bestätigt hat.

Dieser Grundsatz bürgert sich im Westen, wenigstens in Karthago sofort ein. Doch erhält sich daneben in einzelnen Schichten die alte Praxis, so in Karthago bei einigen Presbytern, und die Gefallenen greifen so gierig nach diesen Resten, daß sie dem Bischof und der Gemeinde zumuten, sich ohne weiteres dem Spruch der Märtyrer zu unterwerfen. Aber ihr Schicksal ist von vornherein dadurch besiegelt, daß nicht einmal die Märtyrer und Konfessoren selbst die Rechte ihrer Vorfahren in Anspruch nehmen.

Cyprian bleibt Sieger. Aber er nimmt auch während des Kampfs den neuen Fortschritt auf, der schon beim Ausbruch der Verfolgung in Rom gemacht worden war, daß man die Märtyrer vollständig ausgeschieden und alles allein auf die Entscheidung des Bischofs gestellt hatte. So sehr trat nun der Bischof in den Mittelpunkt, daß er sich im Notfall auch über den ausgesprochenen Willen der Gemeinde wegsetzen konnte. Damit erst ist die Stufe, die im vollen Sinn katholisch heißt, erreicht. Nicht minder erscheint die alte Zeit darin überwunden, daß nun nach den Sünden der Unzucht auch die der Verleugnung von der Gemeinde in der regelmässigen Bussinstitution erledigt werden können. Da der Mord thatsächlich wohl kaum in Betracht kommt, so giebt es künftig keine Sünde mehr, die grundsätzlich für immer von der Gemeinde ausschliesse.

Im Osten dagegen dauern die alten Zustände nicht bloß bei solchen abgelegenen Erscheinungen, wie den As-

keten der pseudoklementinischen Briefe De virginitate, sondern auch in den führenden Gemeinden noch einige Zeit fort. In Alexandrien besteht für den Bischof um 250 noch kein festes Recht, ja nicht einmal eine Gewohnheit, die ihn darauf anwiese, den Spruch der Märtyrer erst zu prüfen. Und wenn auch eben unter Dionys die festen Verfassungsformen des Westens dort eindringen, so finden wir doch noch in der diokletianischen Verfolgung die Märtyrer in ähnlicher Rolle, wie in Karthago unter Cyprian. Aber das sind nun auch nur noch unwesentliche Trümmer einer verflossenen Zeit.

(Schluss folgt.)

7:187